EINLADUNG	Hiermit lade ich Sie zur 11. Sitzung des Hauptausschusses am
	Mittwoch, den 09.09.2020 ein.
	18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal,
	Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Hauptausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Hauptausschusses vom 24.06.2020 und 01.07.2020 Genehmigung des Protokolls des Umlaufbeschlussverfahrens vom Juli 2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahmen der Fraktionen
- **6** Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH Vorlage: 2020/145
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und Beschluss zum Jahresergebnis 2019 Vorlage: 2020/146
- Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" Vorlage: 2020/136
- Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung Vorlage: 2020/168
- Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" Vorlage: 2020/154
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)
 Vorlage: 2020/140

Fortsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzwedel-Altstadt" nach Baugesetzbuch § 142 Vorlage: 2020/155

Aktualisierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes - Einzelmaßnahmen im Teilbereich Stadtkern Vorlage: 2020/156

- Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel Vorlage: 2020/165
- Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel Vorlage: 2020/166
- Festlegung der Fördergebiete nach § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung Lebenswerte Quartiere gestalten"

 Vorlage: 2020/161
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik Fuchsberg 2 Vorlage: 2020/157
- 20 Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg" Vorlage: 2020/158
- 21 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben und Erschließungsplan) Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße"
 Vorlage: 2020/159
- Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik Maxdorf Vorlage: 2020/163
- 23 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhabenund Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf" Vorlage: 2020/164
- 24 Beschluss über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses und zur zweckgebundenen Kofinanzierung Vorlage: 2020/152
- Betriebsführung des Jugendtreffs Sonnenstraße mit Mehrgenerationenhaus Vorlage: 2020/153
- Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen aus dem 500 Mio. Euro Sofortprogramm Vorlage: 2020/162
- Antrag 07/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE Erstellung eines mittelfristigen Konzeptes zum Tierpark

- Antrag 10/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE Aufbau von Sportgeräten im Park des Friedens
- 29 Antrag 07/2020 der SPD-Fraktion Anpassung Kita-Satzung an derzeitige gesetzliche Regelung
- 30 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 31 Grundstücksangelegenheiten
- 32 Grundstücksangelegenheiten
- Finanzangelegenheit
- 34 Auftragsvergabe
- 35 Auftragsvergabe
- 36 Auftragsvergabe
- 37 Anfragen und Anregungen
- 38 Termin der nächsten Sitzung

Blümel Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/145
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		

Betreff:

Stadtrat

Hauptausschuss

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH

09.09.2020

16.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen sowie dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler | Rischmann und Partner mbB geprüft. Mit Datum vom 09. April 2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der vollständige Prüfbericht kann im Kämmereiamt / Beteiligungsverwaltung (Zimmer 23 Rathaus) eingesehen werden.

Die FUS Freizeit- und Service Salzwedel GmbH weist im Geschäftsjahr 2019 ein Jahresergebnis von -29.873,44 EUR vor Verlustübernahme durch die Hansestadt Salzwedel aus. Ausweislich des genehmigten Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2019 war ein Verlust von rund 150.000,00 EUR geplant, der gemäß einer Abschlagsvereinbarung an die Gesellschaft gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag in Höhe von 120.126,56 EUR wird nach Beschlussfassung über diesen Jahresabschluss an die Hansestadt Salzwedel zurück überwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gab in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:						
X ja	nein					
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung		
EUR	EUR keine	EUR	EUR	Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle		
X 2020	X 2020	nein X ja, mit	EUR 120.126,56	573201.44613		

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

Salzwedel

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Hansestadt Salzwedel (Altmark) Bilanz zum 31. Dezember 2019

<u>Aktivseite</u>

AKIIVSEILE						i	<u>Passivseite</u>
	EUR	EUR	Vorjahr TEUR		_ EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. <u>Anlagevermögen</u>				A. Eigenkapital			
Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche				I. <u>Gevinnrücklagen</u>	25.000,00		25
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00	0	<u>Sommadonagon</u>	226.634,14	251.634,14	<u>227</u> 252
II. <u>Sachanlagen</u>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten		2,00	U	B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>		875.368,71	1.000
auf fremden Grundstücken2. Technische Anlagen und Maschinen	791.094,71 108.641,00		873 111	C. Rückstellungen			
 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung 				Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	67,14 36.200,00		0 36
	12.178,00	911.913,71	<u>26</u> 1.010			36.267,14	36
B. <u>Umlaufvermögen</u>				 D. <u>Verbindlichkeiten</u> 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungel davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.202,75 (Vorjahr:TEUR 6) 	6.202,75		6
I. <u>Vorräte</u>		4.946,93	5	 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter Sonstige Verbindlichkeiten 	120.126,56 22.704,90		21 33
 II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Sonstige Vermögensgegenstände 	4.984,16 15.223,76		7	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 22.704,90 (Vorjahr:TEUR 33) davon aus Steuem: EUR 1.229,55 (Vorjahr TEUR 2) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	22.704,90		33
a de la constanta de la consta	13.223,70	20.207,92	15	EUR 204,90 (Vorjahr: TEUR 1)		149.034,21	60
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		375.233,64	317				
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2				
	-	1.312.304,20	1.349		-	1.312.304,20	1.349

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Hansestadt Salzwedel (Altmark) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		619.352,55	572
2. sonstige betriebliche Erträge		158.016,35	164
		777.368,90	736
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und			
Betriebsstoffe	74.549,11		73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.088,66		3
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	377.464,70		391
 b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0,5) 	74.040,01		94
5. Abschreibungen auf Anlagevermögen	124.407,31		140
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	152.948,50		142
		806.498,29	843
7. Betriebsergebnis		-29.129,39	-107
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		113,05	0
9. Ergebnis nach Steuern		-29.242,44	-107
10. sonstige Steuern		631,00	1
11. Erträge aus Verlustübernahme			
Hansestadt Salzwedel		29.873,44	108
12. Jahresergebnis		0,00	0

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

der

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

1.Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH setzt sich im Wesentlichen aus zwei Geschäftsfeldern zusammen: aus dem Betreiben des Märchenpark- und Duftgartens und dem Bewirtschaften der Cafés. Beide Betätigungsfelder sind eng miteinander verbunden. Den beiden Geschäftsfeldern schließen sich

der Gegenstand des Unternehmens an:

- der Betrieb des Märchenparks einschließlich Spielscheune und Duftgarten in Salzwedel und der dortigen gastronomischen Einrichtungen, Verkauf von Waren, Betrieb eines Shops
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Freizeit, Tourismus und Kultur,
- die Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Bereich, die Veranstaltung von Märkten und Festen

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Vorschriften für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin.

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH arbeitet nicht kostendeckend. Die Hansestadt Salzwedel trägt den Verlustausgleich des Jahres, höchstens bis zur Höhe des vom Stadtrat beschlossenen Verlustausgleiches des genehmigten Wirtschaftsplanes. Abweichend davon trägt sie im Jahr 2017 den anfallenden Verlustausgleich.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde am 27.03.2017 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel vom 08.03.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 gegründet.

Durch den Spaltungsplan (Abspaltung zur Neugründung) der beteiligten Gesellschaften Jeetze Landschaftssanierung GmbH, HRB 725 und die durch Spaltung entstandene FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH wurde durch Vermögensübertragung der Teilbetrieb des Märchenpark als Gesamtheit gemäß § 123 Abs.2 Nr. 2 des Umwandlungsgesetzes übertragen. Dies erfasst auch sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Teilbetrieb Märchenpark rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Verträge.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Wirtschaftsplan, mit einer Verlustplanung von 149.970,29 €, erstellt und in der Gesellschafterversammlung am 15.01.2019 beschlossen.

Im Jahr 2019 konnten 87.774 Gäste, das sind im Vergleich zum Vorjahr 6.647 Gäste mehr, im Märchenpark und in der Spielscheune empfangen werden. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Verlust von 29.873,44 € ab. Die deutliche Abweichung zum Plan ist im Wesentlichen der positiv steigenden Besucherzahl zu verdanken. Bei der Planung wird von 78.000 Gästen ausgegangen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen in Mähtechnik, unter anderem in Mähroboter und eine Spülmaschine für das Café in der Spielscheune getätigt. Der Einsatz von Mährobotern wirkte sich

positiv auf die Einsparung von Personal aus. Demgegenüber wurden 2 größere Rasenmäher John Deer im Wert von 25.0000 € veräußert.

Der Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ist ein beliebtes Ausflugsziel für Kinder, Familien und Senioren der Hansestadt Salzwedel, dem Altmarkkreis und dem Wendland. Er ist auch mittlerweile zu einem touristisch überregionalen Anziehungspunkt geworden. Die Gäste bestätigen dem Märchenpark & Duftgarten eine Einmaligkeit im ganzen Bundesgebiet. Die individuelle phantasievolle Herstellung der Figuren und ihrer Darbietung in den Häusern, Schloss, Burg und auf dem Gelände fasziniert alle Altersgruppen. Die Spielscheune ist seit ihrer Eröffnung November 2011 eine großartige Ergänzung zum Märchenpark und hat die Einnahmesituation seitdem positiv gestaltet.

Die Flächen des Märchenpark & Duftgarten betragen 61.566 m² und setzen sich zusammen aus:

Elfengarten Flur 3 22/8 3.505 m²

Märchenpark Flur 3 22/7 47.698 m²

Irrgarten & Spielscheune Flur 3 20/1 8.803 m²

Wege & Parkplatzflächen Flur 3 28/3 1.560 m²

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel für alle Altersgruppen im Märchenpark & Duftgarten mit Spielscheune ein attraktives Angebot anzubieten. Jeder Gast vom Kleinkind bis hin zum Ruheständler soll sich wohlfühlen und somit immer wieder den Märchenpark besuchen und neue Gäste mitbringen. Aus diesem Grund wird mit dem Slogan geworben, der alle Altersgruppen ansprechen soll: "Wer Gartenträume und Märchen mag, der kommt in unseren Märchenpark"

So werden für Kinder nicht nur die Märchen-, Elfen- und Tierdarstellungen angeboten, sondern auch die Möglichkeit auf dem Spielplatz und der kleinen Wasserwelt ausgiebig zu toben und Kindergeburtstage, insbesondere in der Spielscheune zu feiern.

Die wunderschöne Parkanlage lockt besonders die erwachsenen Gäste an. Geboten werden vom Duftgartenweg über den Apfelspalier, dem Rosenbogengang bis hin zu den Themenbereichen wie Steinreich, Heidebeete, kleines Rosarium, einem Teich und ein kleiner Japangarten.

Der Irrgarten, unter dem Slogan "Eine Reise durch das Leben", ist auf ganz eigene Weise eine Reise durch das Leben, die Gäste auch zu eigenen Gedanken anregen soll.

Ab 2018 ist der Märchenpark & Duftgarten eine Nebenstelle des Standesamtes der Hansestadt Salzwedel. Es besteht seit 2019 die freie Auswahl eines Termins. Zehn Paare haben dies in 2019 in Anspruch genommen und vier Paare haben die Möglichkeit genutzt im Waldhaus zu feiern.

Die Öffnungszeiten sind ganzjährig und richten sich einerseits nach den Bedürfnissen der Gäste und anderseits nach wirtschaftlichen Maßstäben. Die Eintrittspreise sind seit 2015 gleich geblieben.

Eine besondere Herausforderung ist es auf die Besucherströme zu reagieren. Insbesondere im Bereich der Cafés ist es oft schwer einzuschätzen mit wie vielen Gästen zu rechnen ist. Die Speisen und der Kuchen werden selbst hergestellt. Der selbstgebackene Kuchen ist mittlerweile schon eine Marke des Märchenparks geworden.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Prognose und Chancen

Die Besucherzahlen liegen in den letzten drei Jahren zwischen 81.228 und 87.774 Gästen und stellen ein sehr gutes Ergebnis dar. In besonderem Maße findet der Märchenpark & Duftgarten auch im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung an Bedeutung. Ein gutes Freizeitangebot steigert die Lebensqualität und bietet zusammen mit anderen Faktoren einen wichtigen Beitrag, Familien in der Region zu binden. Die Hansestadt Salzwedel hat mit dem Märchenpark & Duftgarten an überregionalem Bekanntheitsgrad dazugewonnen. Die Gäste besuchen, aus Beobachtungen, auch die Hansestadt selbst.

Die Tendenz im Märchenpark & Duftgarten seine private und betriebliche Feier im Park oder in den dafür zur Verfügung stehenden Häusern zu begehen ist gleichbleibend.

Risikobericht

Das Wichtigste zur Erzielung einer positiven Umsatzentwicklung sind die Besucher. Für die Monate Januar und Februar 2019 ist ein Anstieg von 785 Gästen zu verzeichnen gewesen. Durch die angeordnete Schließung durch die Corona-Pandemie am 16.03.2020 wird dies jedoch sehr große Auswirkungen auf die Besucher und somit auf die Einnahmesituation haben. Im März fehlen im Vergleich zum Vorjahr bereits 2.615 Gäste. Durch den Beginn der Hauptsaison im April werden jeden Monat 10.000 bis 14.000 Gäste nicht empfangen werden können. Der Betrieb des Märchenpark & Duftgartens muss jedoch aufrechterhalten werden. Für die Beschäftigten im Bereich Café und Shop wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Corona Soforthilfe ist für kommunal geführte Unternehmen ausgeschlossen.

Es ist unklar, wann und unter welchen Bedingungen die Spielscheune und der Märchenpark & Duftgarten wieder öffnen können. Wie werden sich die Besucher verhalten, werden Schülergruppen und Vereine wie zuvor den Märchenpark besuchen? Die Kindergruppen, die im Juni ihre Abschlussfeiern im Märchenpark durchführten, werden dies vielleicht nicht oder noch nicht tun. Hier liegen so viele unbekannte Faktoren vor, dass eine Prognose nicht möglich ist. Die Einnahmen in den Cafés stehen in Abhängigkeit von den Besucherströmen.

Wie hoch die Einnahmeverluste und die Auswirkung auf den Wirtschaftsplan 2020 sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Bestandsgefährdung der Gesellschaft nicht erkennbar. Verluste werden, allerdings nur bis zur im Wirtschaftsplan veranschlagten Höhe, aufgrund der Defizitausgleichsvereinbarung von Gesellschaften übernommen.

Salzwedel, den 02.04.2020

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

gez. Cornelia Wiechmann

Geschäftsführerin

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- 15 -

6. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung</u>

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, unter dem Datum vom 9. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH, Salzwedel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- 16 -

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten— falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentliche Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- 17 -

einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- 18 -

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Betätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Braunschweig, den 9. April 2020

Höweler | Rischmann und Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

(Mühlnickel) Wirtschaftsprüfer

(Bahl) Wirtschaftsprüfer

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	Besch	lussvorlage
------------------	-------	-------------

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/146
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH und Beschluss zum Jahresergebnis 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu bestätigen und dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Gleichzeitig sollen aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR sowie dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR ein Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Zweigniederlassung Berlin, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und mit Datum vom 11.06.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auszüge aus dem Prüfungsergebnis, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt. Der vollständige Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann im

Kämmereiamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus, Zimmer 23) eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt die Empfehlung, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 335.389,03 EUR zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 2.901.914,87 EUR mit einem Betrag von 3.200.000,00 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 37.303,90 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anmerkung: Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafter keine Gewinnanteile erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:						
ja X	nein					
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-l	asten keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten	
				EUR	EUR	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		m Finanzhaushalt			Haushaltsstelle	
20	2	20	nein ja, m	nit EUR		



C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

16629.00 2019 - 5 -



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

- 6 -



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

16629.00 2019



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und
 Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der
 Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen
 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- 8 -



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige
 Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, am 11. Juni 2020

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin

Hemmen Wirtschaftsprüfer Irmscher Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.

Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

16629.00 2019

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

			31.12	2.2019	31.12.2018	
			€	€	€	
A.	Anlage	evermögen				
	I. Im	nmaterielle Vermögensgegenstände				
		Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche				
		Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie				
		Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.672,10	5.493,10	
	II. Sa	achanlagen				
	1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
		mit Betriebsbauten einschließlich der				
		Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	8.327.317,59		8.587.324,21	
	2.	Technische Anlagen	156.570,66		154.516,22	
	3.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	213.218,85		211.059,38	
	4.	Fahrzeuge	45.539,07		43.134,43	
	5.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.055,58		7.910,26	
				8.773.701,75	9.003.944,50	
				8.778.373,85	9.009.437,60	
B.	Umlau	fvermögen				
	I. Vo	prräte				
		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		15.275,86	12.851,44	
	II. Fo	orderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.991,92		251.048,05	
	2.	Sonstige Vermögensgegenstände	10.356,92		12.959,65	
				230.348,84	264.007,70	
	III. Ka	ssenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Scheck:	s	2.931.961,79	2.496.536,18	
				3.177.586,49	2.773.395,32	
C.	Rechnu	ungsabgrenzungsposten		41.640,79	38.908,70	
			-	11.997.601,13	11.821.741,62	

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

PASSIVSEITE

		31.12.2	2019	31.12.2018
		€	€	€
Α.	Eigenkapital			
	I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00		500.000,00
	II. Kapitalrücklagen	2.115.848,94		2.115.848,94
	III. Gewinnvortrag	2.901.914,87		2.555.871,88
	IV. Jahresüberschuss	335.389,03		346.042,99
			5.853.152,84	5.517.763,81
B.	Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen			
	zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investi	tionen	5.590.578,76	5.774.515,54
c.	Rückstellungen			
	Sonstige Rückstellungen		315.807,52	307.626,27
D.	Verbindlichkeiten			
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.433,55		88.829,51
	2. Sonstige Verbindlichkeiten	118.628,46		133.006,49
	davon aus Steuern € 36.297,54			(38.990,71)
			238.062,01	221.836,00

11.997.601,13 11.821.741,62

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		20	19	2018
		€	€	€
1.	Erträge aus ambulanter, teilstationärer und			
	vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	4.864.114,89		4.664.487,86
2.	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.103.317,00		1.075.166,57
3.	Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen	7.228,00		7.928,00
4.	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten			
	gegenüber Pflegebedürftigen	233.825,29		236.132,44
4a.	Umsatzerlöse nach § 277 des Handelsgesetzbuchs,			
	soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	274.809,05		287.256,34
5.	Sonstige betriebliche Erträge	79.784,07		60.796,45
			6.563.078,30	6.331.767,66
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	3.863.713,44		3.641.690,33
	b) Sozialabgaben, Altersversorgung			
	und sonstige Aufwendungen	859.580,85		780.883,34
			4.723.294,29	4.422.573,67
7.	Materialaufwand			
	a) Lebensmittel	219.916,77		223.312,81
	b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	83.549,16		75.332,15
	c) Wasser, Energie, Brennstoffe	156.348,18		167.754,42
	d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	472.811,05		457.833,87
			932.625,16	924.233,25
8.	Steuern, Abgaben, Versicherungen		81.395,59	74.340,35
9.	Mieten, Pacht, Leasing		4.639,72	4.634,68
	Zwischenergebnis		821.123,54	905.985,71
10.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		183.936,78	183.936,78
11.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			
	und Sachanlagen		385.064,66	391.872,50
12.	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		240.204,01	324.955,55
13.	Sonstige ordentliche Aufwendungen		44.402,62	27.302,32
	Zwischenergebnis		335.389,03	345.792,12
14.	Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	250,87
15.	Jahresüberschuss		335.389,03	346.042,99

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Lagebericht 2019

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH setzt sich aus vier Geschäftsfeldern zusammen. Neben der vollstationären Pflege, die das Kerngeschäft bildet, werden die Bereiche Tagespflege, Immobilien für das altersgerechte sowie betreute Wohnen und die ambulante Pflege abgebildet.

Die Gesellschaft unterliegt mit ihren Geschäftsfeldern zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften. Im Folgenden wird auf jene Vorschriften verwiesen, bei denen politischer Klärungs- und Korrekturbedarf besteht, um die Herausforderungen der Pflege in Verbindung mit dem demografischen Wandel zu bewältigen.

Am 26.02.2011 ist das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat. Am 02.04.2019 hat der Landtag sein Einvernehmen mit der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG – PersVO) erteilt. Änderungen bei den personellen Anforderungen für den vollstationären Pflegebereich der Seniorenzentrum VITA gGmbH haben sich daraus nicht ergeben. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf der Mindestbauverordnung zum WTG LSA im Abstimmungsverfahren. Wesentliche Umgestaltungen bei den baulichen Anforderungen, die zukünftig auf die vollstationäre Pflege zukommen, können aktuell nicht hinreichend sicher formuliert werden.

Höhere Leistungen für Pflegebedürftige und mehr Möglichkeiten zur Betreuung bietet das Pflegestärkungsgesetz II. Ab dem 01.01.2017 hat ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflege-graden (statt drei Stufen) individuellere Einstufungen ermöglicht. Alle Pflegebedürftige im jeweiligen Pflegegrad, ob körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen. Die Selbstverwaltung ist verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das "Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Gesetze" (PSG III) verabschiedet. Mit dem PSG III strebt die Bundesregierung an, die Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen und deren pflegenden Angehörigen ab 2017 federführend von den Kommunen steuern und koordinieren zu lassen.

Die bisherige Pflege-Buchführungsverordnung soll außer Kraft treten, sobald der Spitzenverband der Pflegekassen und die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen einheitliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vereinbart haben (§ 75 Abs. 7 SGB XI), im Kalenderjahr 2019 war die Pflege-Buchführungsverordnung verpflichtend anzuwenden. Das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Die zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21.12.2016 (Pflege-Buchführungsverordnung) trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Zum 01. August 2003 ist die Gesetzesänderung zur bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung in Kraft getreten, die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH bildet im Geschäftsjahr 2019 AltenpflegerInnen aus; Ausbildung ist ein wichtiges Instrument für das Unternehmen, um dem Fachkraftmangel in der Altenpflege zu begegnen. Mit der generalistischen Pflegeausbildung wird eine neu gestaltete Ausbildung, die die bisherigen Ausbildungen der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege verbindet ab Januar 2020 starten.

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Lagebericht 2019

Die Struktur der Ausbildungsgänge legt zwei Jahre in Form der allgemeinen Ausbildung und einer anschließenden einjährigen Spezialisierung fest. Die Ausbildung wird künftig über einen gemeinsamen Ausbildungsfonds finanziert. Positive Auswirkungen auf den bestehenden Fachkraftmangel im Altenpflegebereich sind zum Berichtszeitpunkt nicht prognostizierbar.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG), welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sollen Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Ab 2019 soll jede vollstationäre Altenpflegeeinrichtung davon profitieren. Einrichtungen bis zu 40 Bewohner erhalten eine halbe Vollzeitstelle bzw. Einrichtungen mit 41 bis zu 80 Bewohner eine Vollzeitstelle einer Pflegefachkraft zusätzlich finanziert ohne das es zur Belastung der Pflegebedürftigen führt. Ziel ist es, insbesondere den Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in der stationären Altenpflege pauschal teilweise abzudecken. Wie die neuen Stellen am ohnehin engen Arbeitsmarkt mit Pflegefachkräften besetzt werden können wird eine Herausforderung für 2019/2020 darstellen.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Gesellschaft Betriebliche Erträge in Höhe von Euro 6.563.078,30 erzielt, das entspricht einer Steigerung in Höhe von Euro 231.310,64 im Vergleich zum Vorjahresumsatz von Euro 6.331.767,66. Die Steigerung des Umsatzes beruht bei unverändert guter Auslastung in den vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegebereichen des Unternehmens insbesondere aus den fortgeschriebenen Kostensätzen. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Ergebnis in Höhe von Euro 335.389,03 ab. Das Ergebnis ist vergleichend zum Vorjahr in Höhe von Euro 10.653,96 gesunken; im Wesentlichen infolge des gestiegenen Personalaufwandes, ursächlich durch die Abschlüsse der Paritätischen Tarifgemeinschaft bedingt. Gegenüber dem vorsichtig aufgestellten Wirtschaftsplan 2019, der von einem ausgeglichenen Ergebnis ausging, konnte somit eine deutliche Steigerung erzielt werden.

Der Jahresüberschuss entspricht bei Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens einer Eigenkapitalrendite von 2,97 % (im Vorjahr 3,06 %). Die im Vorjahresvergleich um Euro 175.859,51 gestiegene Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag Euro 11.997.601,13. In der Entwicklung der Bilanzsumme finden die abgeschlossenen Investitionen im Bereich der Immobilien und der zugeflossene Jahresüberschuss Ausdruck. Der Zuwachs der Bilanzsumme resultiert bei moderater Investitionstätigkeit (T€ 154) insbesondere aus dem positiven Cash-Flow der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft hat sich aufgrund des positiven Geschäftsverlaufs weiter verbessert und wird als solide beurteilt.

Infolge des Jahresergebnisses ist das Eigenkapital auf Euro 5.853.152,84 gestiegen. Die Eigenkapitalquote hat sich von 46,67 % im Vorjahr auf 48,79 % erhöht. Unter Einbeziehung des Sonderpostens aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 95,38 % (im Vorjahr 95,52 %).

Das Geschäftsjahr 2019 ist vergleichend mit dem Vorjahr durch weiterhin starke Nachfragen nach vollstationären Leistungen, Leistungen des ambulanten Pflegedienstes und der Tagespflege sowie nach mäßigem Bedarf nach altersgerechtem Wohnraum geprägt.

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Lagebericht 2019

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen für Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen im Wesentlichen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie technische Anlagen durchgeführt. Die Gesellschaft verfolgt im Rahmen der Entwicklung regionaler Versorgungsstrukturen in der Pflege das Geschäftsmodell zwischen selbständigem Wohnen und vollstationären Pflegekonzepten. Zur Erzielung einer positiven Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist kontinuierlich auf die Änderungen des Pflegemarktes strategisch und operativ im Unternehmen zu reagieren.

Zur Sicherung der Qualität im Dienstleistungsbereich hat die Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH das Verfahren zur Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2015 erfolgreich bestanden.

Das Vergütungssystem für die Beschäftigten basiert für das Geschäftsjahr 2019 auf der Grundlage der Paritätischen Tarifgemeinschaft.

Die Investitionskostenvereinbarungen sind für die voll- und teilstationären Pflegebereiche sowie für den ambulanten Pflegedienst mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen; Pflegesatzvereinbarungen bestehen mit den Landesverbänden der Pflegekassen. Den ambulanten Pflegedienst betreffend ist die Vergütungsvereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen Sachsen-Anhalt geschlossen.

Die Geschäftsführung schätzt den Geschäftsverlauf als überwiegend positiv ein. Die im Wirtschaftsplan verankerten Ergebniserwartungen wurden mehr als erfüllt.

3. Prognose, Chancen- und Risikobericht

Das strategische Unternehmenskonzept verfolgt die Weiterentwicklung der Angebote in den Kernbereichen ambulante, teil- und vollstationäre Pflege sowie für die Begleitung von Senioren mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Häuslichkeit. Die strategische Unternehmensaufstellung der Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH mit ihrem diversifizierten Portfolio an Geschäftsfeldern bildet die Grundlage für eine stabile Geschäftsentwicklung.

Ausgehend von der demographischen Entwicklung wird aufgrund des regionalen Bedarfes von vollstationären Pflegeplätzen, altersgerechten Wohnformen und ambulanten Pflegeleistungen für die nächsten zwei Geschäftsjahre als Zielstellung jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.

Eine bedeutende Herausforderung wird in der Begegnung des Pflegefachkraftmangels auch hinsichtlich der in 2020 beginnenden generalistischen Ausbildung von Pflegefachkräften zu sehen sein.

Weiterhin steht als Zielsetzung für das Pflegeunternehmen Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätsentwicklungsprozess und die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kernleistungen Pflegen, Betreuen und Wohnen im Mittelpunkt. Gleichsam wird auch die soziale Verantwortung, welche die Gesellschaft unter Beachtung der ökonomischen Zielsetzung trägt, bei der Leistungserstellung von den Beschäftigten erwartet.

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH, Salzwedel Lagebericht 2019

Im ersten Quartal 2020 breitete sich weltweit das Virus Sars-CoV-2 aus. Die Auswirkungen durch die Virus-Pandemie und durch die daraufhin staatlich eingeleiteten Maßnahmen auf den gesamten Wirtschaftssektor, die Pflegebranche sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind aktuell schwer zu prognostizieren. Bestandsgefährdende Risiken werden gleichwohl nicht gesehen.

Salzwedel, den 11. Juni 2020

Seniorenzentrum VITA gemeinnützige GmbH

Marion Vongehr-Bülow (Geschäftsführerin)

П	์ดท	CACI	ta	41	Sal	lzw	مطر	ı
	7	262	121		77	I /, VV (71

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	Besch	lussvor	lage
------------------	-------	---------	------

••	00			4.1			
n	ff	e	n	t	n	C	h

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.	
Eigenbetrieb	09.06.2020	2020/136	
"Kindertagesstätten Salzwed	lel"		
			,
Beratungsfolge	Sitzungstermin		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Betriebsausschuss	30.06.2020	
"Kindertagesstätten Salzwedel"		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" (siehe Anlage 1) und erteilt der Betriebsleiterin gem. § 19 (4) Nr. 3 EigBGesetz LSA Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Eigenbetriebsgesetz LSA entscheidet der Stadtrat über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleiterin.

Anlagen: I Angaben zum Jahresabschluss

II Bilanz zum 31.12.2019

III Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.-31.12.2019

IV Lagebricht

nein

V Bestätigungsvermerk Wirtschaftsprüfer

VI Feststellungsvermerk RPA

Finanziel	le <i>i</i>	Ausw	irk	cun	gen:
-----------	-------------	------	-----	-----	------

x ja

х		

ć (H	Gesamtkosten ler Maßnahmen Beschaffungs-/ Herstellungskosten) - 498.113,76 EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
-	Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaush		iit EUR	Haushaltsstelle

Angaben im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2019 und die Behandlung des Jahresverlustes

1.Feststellung des Jahresabschlusses

4.712.692,83 €	
3.329.343,36€	
1.303.869,16 €	
79.480,31€	
3.886.051,60€	
199.737,65 €	
67.470,59€	
558.328,99€	
1.104,00 €	
2.249.286,24 €	
5.939.205,42 €	
8.188.491,66€	
2.249.286,24 €	
2.746.800,00 €	
497.513,76€	

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2019

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen	2,00		39,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	**************************************	2,00	39,00
li. Sachanlagen			
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken und Mellorationen	3,213.075,68		3.287.288.68
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.265.68		116.031.40
Summe Sachanlagen	110.200,00	3.329.341,36	3.403.320,08
Anlagevermögen insgesamt		3.329.343,36	3.403.359,08
B. Umlaufvermögen			
 Forderungen und sonstige Vermögensgegen- etände 			
1.Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.592,68		25.560,53
2. sonstige Vermögensgegenstände	196,82		98,00
Summe Forderungen		43.789,70	25.658,53
II. Kassenbestand, Guthaben bel Kreditinstituten		1.260.079,46	851.976,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		79.480,31	82.517,39
Summe der Aktivseite		4.712.692,83	4.363.511,22

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2019

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapital			
Kapital	3.886.051,60		3.886.051,60
Summe Kapital		3.886.051,60	3.886.051,60
II. Kapitalrücklage		199.737,65	199.737,65
Eigenkapital Insgesamt		4.085.789,25	4.085.789,25
B. Rückstellungen			
sonstige Rücksteilungen Summe Rücksteilungen	67.470,59		167.314,88
C. Verbindlichkeiten		67.470,59	167.314,88
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unterneh-	42.925,77		45.978,44
men	497.513,76		53.274,60
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.889,46		10.520,13
Summe Verbindlichkeiten		558.328,99	109.773,17
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.104,00	633,92
Summe der Passivseite	_	4.712.692,83	4.363.511,22

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

		Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse	5.782.476,58		5.440.387,85
2.	sonstige betriebliche Erträge	156.728,84		301.555,16
	Betriebsertrag		5.939.205,42	5.741.943,01
3.	Materialaufwand			
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Ma a co		
	sowie bezogene Waren Summe Materialaufwand	76.600,12		76.950,56
			76.600,12	76.950,56
,	Rohergebnis		5.862.605,30	5.664.992,45
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälterb) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver-	5.749.857,04		5.665.164,02
	sorgung und Unterstützung	1.476.381,03		1 421 620 00
	Summe Personalaufwand	1.470.001,00	7.226.238,07	7.096.794,00
5.	Abschreibungen			1,000,104,00
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des An-			
	lagevermögens und Sachanlagen	97.168,29		95.238,39
6	Summe Abschreibungen		97.168,29	95.238,39
ο.	sonstige betriebliche Aufwendungen		792.463,64	613.786,23
	Betriebsaufwand		8.192.470,12	7.882.769,18
	Betriebsergebnis		-2.253.264,70	-2.140.826,17
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.257,39		5.991,15
	Finanzerträge		4.257,39	5.991,15
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54,93		6.981,38
	davon aus Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen			•
	und Verbindlichkeiten	(54,93)		(6.981,38)
	Finanzaufwendungen		54,93	6.981,38
	Finanzergebnis		4.202,46	-990,23
	Ergebnis nach Steuern		-2.249.062,24	-2.141.816,40
	sonstige Steuem		224,00	109,00
	Jahresfehlbetrag		-2.249.286,24	-2.141.925,40
	Entnahme aus Rücklagen Bilanzgewinn		2.249.286,24	2.141.925,40
ı J.	Englisty## III		0,00	0,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % auf 5.782.476,58 EUR. Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich erheblich, nämlich um 48,0 %, auf 156.728,84 EUR. Grund dafür ist die Verminderung der Erträge aus der letztmaligen Auflösung für die Rückstellungen aus ATZ.

Der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" erfüllte auch im Jahr 2019 seine satzungsgemäße Aufgabe. Es wird ein Betreuungsangebot von 25 h / Woche, 40 h / Woche und 50 h / Woche für Kinderkrippe und Kindergarten unterbreitet. Das erweiterte Angebot bezüglich der Öffnungszeiten, in zwei Tageseinrichtungen, wird in unregelmäßigen Abständen in Anspruch genommen. Der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" wird das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten trotzdem beibehalten, um den entsprechenden Bedarf in der Hansestadt abzudecken. Nutzer der Tageseinrichtungen sollen weiterhin die Möglichkeit haben, bedarfsorientiert und nach inhaltlichen Schwerpunkten die Auswahl, im Rahmen der freien Kapazitäten, zu treffen. Seit dem 01.08.2019 ist die Tageseinrichtung "Propstei" auf Grund brandschutztechnischer Mängel vorläufig geschlossen. Zu Kapazitätsengpässen kam es aber nicht, da eine Umverteilung von Plätzen auf andere Tageseinrichtungen vorgenommen wurde.

Die Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" waren 2019 wieder sehr gut ausgelastet. 1.184,5 Kinder / Monat besuchten unsere Einrichtungen. Durchschnittlich wurden 800 Betreuungsstunden pro Tag erbracht. Davon 331 Stunden für Krippenkinder, 322 Stunden für Kindergartenkinder und 148 Stunden für Hortkinder. Auch in diesem Jahr lag die Bedarfsspitze wieder auf dem Segment Hort. Die Kapazitätserweiterung für diesen Bereich wurde auch im Jahr 2019 durch die Anmietung von Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus, Sonnenstraße 2 und erteilter Ausnahmegenehmigungen vom Jugendhilfeträger für die Bestandseinrichtungen erreicht. Durch vorgenommene Änderungen in den Betriebserlaubnissen erhöhte sich die Gesamtkapazität auf 510 Plätze.

6.8% der angemeldeten Kinder im Alter von 0-6 Jahren nutzen das Teilzeitangebot von 25 h pro Woche. Das sind im Jahresdurchschnitt 48 Kinder.

Bei 20,6 % dieser Altersgruppe liegt ein erhöhter Vollzeitbedarf an Betreuung vor, das heißt 50 h pro Woche. Der erhöhte Vollzeitbedarf an Betreuung ist damit gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Der Personalaufwand lag bei 7.226.238,07 EUR. Im Wirtschaftsjahr 2019 konnte der Eigenbetrieb sieben neue Mitarbeiter gewinnen, ist aber immer offen für Initiativbewerbungen. 13 Mitarbeiter haben den Eigenbetrieb verlassen. Sie sind in den Ruhestand getreten, verzogen oder haben den Arbeitgeber gewechselt. Von den durchschnittlich 181 Beschäftigten standen auf Grund von Kurzund Langzeiterkrankungen und Beschäftigungsverbot nach MuSchG täglich 8 Mitarbeiter effektiv nicht zur Verfügung. Zusätzlich befanden sich 11 Mitarbeiterinnen in Elternzeit bzw. in der Ruhephase der Altersteilzeit.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.249.286,24 EUR ab. Der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" hat sich gegenüber dem Vorjahr um -107.360,84 EUR verändert. Der Verlust selbst ist durch die Abschlagszahlung der Hansestadt Salzwedel auf das zu erwartende Defizit ausgeglichen.

II. Darstellung der Lage der Gesellschaft

Das Bilanzbild des Eigenbetriebes ist geordnet. Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr auf 4.712.692,83 EUR.

Die Finanzlage des Betriebes ist solide. Verbindlichkeiten werden, wie auch in den Vorjahren, zeitnah beglichen, ausstehende Forderungen vereinnahmt bzw. Maßnahmen eingeleitet, um das Zahlungsziel zu erreichen.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen. Engpässe bei der Liquidität gibt es nicht.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch den Rechtsanspruch auf Vollzeitbetreuung für Krippenund Kindergartenkinder und durch die im KiFöG LSA festgelegte Form der Finanzierung.

Die geplante Maßnahme aus dem Vermögensplan, Umrandung Sandkasten in der KITA "Dorffüchse" wurde umgesetzt. Die Heizungsumstellung im KEZ "Siebeneichen" wurde in das Folgejahr verschoben. Grund dafür ist die mit der Heizungsumstellung notwendige brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung. Die im Plan 2019 vorgehaltenen finanziellen Mittel für das Vorhaben waren nicht ausreichend.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

Auf Grund der merklich rückgängigen Geburtenzahlen muss der Eigenbetrieb seine vorhandene Organisationsstruktur überdenken. Auswirkungen zeigen sich bereits im Kalenderjahr 2020. Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren werden vorrangig in den beiden reinen Kinderkrippen aufgenommen. Damit schafft der Eigenbetrieb die notwendigen Kapazitäten in anderen Tageseinrichtungen für den Bereich Kindergarten. Die nicht nutzbaren Plätze in der "Propstei" werden dadurch unproblematisch kompensiert.

IV. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" wird auch zukünftig die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder qualitativ und quantitativ umsetzen. Ich gehe für 2020 von einer durchschnittlichen Belegung von 1.160 Kindern aus. Ca. 800 Fachpersonalstunden stehen dafür pro Tag zur Verfügung. Die etwa 190 Mitarbeiter des Betriebes werden tarifgerecht nach TVöD bezahlt.

Ab dem 01.01.2020 tritt eine Änderung des KiFöG's LSA in Kraft. Für die nächsten zwei Jahre werden Mehrkindfamilien noch besser entlastet als bisher. Bei der Ermäßigung der Kostenbeiträge werden für diese Jahre auch Hortkinder berücksichtigt. Allerdings werden die verminderten Einnahmen über das Land Sachsen- Anhalt kompensiert.

Die Leistungs-, Entgelt- und Qualtätsvereinbarung gem. § 11a (1) KiFöG LSA, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind abgeschlossen. Alle strittigen Sachpunkte wurden geklärt. Es fehlt nur noch die Übergabe der Vereinbarungen durch den Landkreis. Somit ist absehbar, dass zeitnah die Kostenbeiträge entsprechend KiFöG LSA festgesetzt und erhoben werden können.

Zielsetzung für das Wirtschaftsjahr 2020 ist es, die Versorgung mit KITA-Plätzen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, zu gewährleisten.

In den Tageseinrichtungen des KITA-Eigenbetriebes soll auch weiterhin die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der eigenständige alters- und entwicklungsspezifische Betreuungs- und Erziehungsauftrag ist auch zukünftig umzusetzen, wobei die Inklusion von Kindern zu fördern ist. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Von besonderer Bedeutung für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" ist die Corona-Pandemie. Seit dem 16.03.2020 bis voraussichtlich 13.04.2020 sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Es wird nur eine Notbetreuung angeboten. Für den o.g. Zeitraum sind Lösungswege erarbeitet worden, die eine Beschäftigung aller Mitarbeiter ermöglicht.

Betrieblich werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um in diesem Jahr die Sommerpause der Tageseinrichtungen auszusetzten. Das bedeutet ein hohes Maß an Flexibilität und Solidarität aller Mitarbeiter im Interesse der Kinder und deren Sorgeberechtigten.

Dieser Krisensituation fällt die für 2020 geplante Baumaßnahme im KEZ "Siebeneichen" zum Opfer. Unter den derzeitigen Umständen ist es nicht geboten, Eltern und Kinder noch zusätzlich mit der Sanierungsmaßnahme zu belasten.

Ich versichere, dass der Lagebericht nach bestem Wissen den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" so darstellt, dass es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Hansestadt Salzwedel, 16.03.2020

Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebes "Kindertagesstätten Salzwedel" für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Femer sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts reievanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebencht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Halle (Saale), 25. März 2020

Matthias Stünz Wirtschaftsprüfer

Hansestadt Salzwedel

Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 140 Abs.1 Nr.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 142 KVG LSA. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dazu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Eigene Feststellungen, die geeignet sind, das Prüfungsurteil insgesamt einzuschränken, hat das Rechnungsprüfungsamt nicht getroffen.

08.06.2020

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 25.03.2020 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer

> Herr Matthias Stünz Ilsenburger Weg 7 06120 Halle (Saale)

die Buchführung und der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs "Kindertagesstätten Salzwedel" der Hansestadt Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

acobs

Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	18.08.2020	2020/168

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 908.322,01 EUR aus. Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.

Ein Teilbetrag in Höhe von 250.000,00 EUR wird an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet, der Restbetrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Stadtrat erteilt der Bürgermeisterin als Vertreterin der Hansestadt Salzwedel den Auftrag, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH 2019 wurde durch die K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, 31061 Alfeld, geprüft. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 22.07.2020 erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vorbehaltlich der Beratung und entsprechenden Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH über den Jahresabschluss 2019, vorgesehen für die Sitzung am 27.08.2020, werden die folgenden Beschlüsse als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss 2019 (Gewinn- und Verlustrechnung) weist einen Überschuss von 908.322,01 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.420.682,15 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.329.004,16 EUR.
- 2. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel ausgeschüttet.
- 3. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 2.079.004,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
- 4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 die Entlastung erteilt.

Zu 2.: Gemäß Stadtratsbeschluss ist in jedem Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr eine Ausschüttung in Höhe von 250.000,00 EUR an die Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel vorzunehmen. In Abhängigkeit von Geschäftsverlauf und Jahresergebnis kann diese Ausschüttung höher ausfallen. Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, vorbehaltlich vorliegender im Voraus gefasster Empfehlung des Aufsichtsrates vom 27.08.2020 zu beschließen und der Bürgermeisterin den Auftrag zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens entsprechend zu votieren.

Dieser Vorlage sind die Bilanz des Unternehmens zum 31.12.2019, die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.07.2020, als Anlage beigefügt.

Der vollständige "Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019" und der "Lagebericht 2019" kann bei der Hansestadt Salzwedel, Kämmereiamt/Beteiligungsverwaltung (Rathaus/Zimmer 23, Tel. 65204) eingesehen werden.

Finanzielle Auswi	irkungen:			
X ja	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
X 2020	X 2020	nein X ja, mit	250.000,00 EUR	573201.46510001



G Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 06. Mai 2020 dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH, Salzwedel, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie



in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

 identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere



Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Alfeld, 22. Juli 2020

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker Wirtschaftsprüferin Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH, Salzwedel

1. Dezember 2019

A. EIGENKAPITAL A. EIGENKAPITAL 6.426.46 19.045.27 I. Gezeichnetes Kapital 2.556.5	
6.426,46 19.045,27 I. <u>Gezeichnetes Kapital</u> 2.556.5	1,69 10.481.764,69
II. <u>Kapitalrücklage</u> 10.481.7	
1. Grundstücke mit Wohnbauten 1. Grundstücke mit Geschäfts- 2. Grundstücke mit Geschäfts- 3. Grundstücke mit Geschäfts- 4. Grundstücke mit Geschäfts- 50.314.2	9,28 50.314.209,28
3. Grundstücke ohne Bauten 4. Andere Anlagen, Betriebs- und 67.009,63 49.523,58 49.523,58 49.523,58 1V. <u>Bilanzgewinn</u> 2.329.0	
5. Anlagen im Bau 0,00 3.091.926,49 6. Bauvorbereitungskosten 29.642,35 21.666,73 7. Geleistete Anzahlungen 0,00 62.253.586,49 1.038,32	3,13 65.023.156,12
160,00 160,00 B. RÜCKSTELLUNGEN	
62.260.172,95 62.584.017,29 1. Rückstellungen für Pensionen 2. Sonstige Rückstellungen 43.301,27 43.301,27	1,27 156.928,00 43.787,77 200.715,77
L Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte C. VERBINDLICHKEITEN	2001, 10,1
1. Unfertige Leistungen 4.106.183,02 3.768.510,35 2 Andere Vorräte 1.995,00 4.108.178,02 1.995,00 2. Erhaltene Anzahlungen 5.034.817,59	1.953.538,29 4.994.389,81
337.882,90 3. Verbindlichkeiten aus Vermietung 3. Verbindlichkeiten aus Betreuungstätigkeiten 53.960,06 4. Verbindlichkeiten aus Betreuungstätigkeiten 630.882,51	208.370,14 32.619,48 890.647,25 22.137,66
67.399.53 67.957,54 6. Sonstige Verbildichkeiten	
125,00 0,00 davon aus Steuern: € 26.001,50 (Vorjahr: € 22.085,87) 6.871. 125,00 385.784,73 157.048,96 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 5.996.669,34 6.880.601,20	
10.490.632,09	7,46 137.927,27
Andere Rechnungsabgrenzungsposten 1.865,71 3.371,45	
<u>72.752.670,75</u>	73.463.501,79

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel mbH, Salzwedel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

1. Umsatzerlöse	€	€	Vorjahr €
a) aus der Hausbewirtschaftung b) aus Betreuungstätigkeit c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	9.930.958,84 6.568,96 0,00	9.937.527,80	10.112.295,77
 Erhöhung (im Vorjahr: Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen Andere aktivierte Eigenleistungen Sonstige betriebliche Erträge 		337.672,67 69.693,29 259.998,84	-433.045,77
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		10.604.892,60	10.101.909,89
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		5.900.370,03	4.940.470,77
6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	865.491,72 174.011,48	1.039.503,20	842.962,71 169.829,48
Guilaniagen		2.135.779,13	2.614.662,42
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		439.216,81	440.209,20
9. Erträge aus Beteiligungen 10. Sonetier er		4,00	3,79
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 10. Abschreibungen der		14.193,80	6.631,58
 10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 12. Frankeit 		0,00 21.969,81	0,00 89.456,94
12. Ergebnis nach Steuern		1.082.251,42	1.010.953,74
13. Sonstige Steuern		173.929,41	176.866,37
14. Jahresüberschuss 15. Gewinnvortrag		908.322,01	834.087,37
16. Bilanzgewinn		1.420.682,15	836.594,78
элмій		2.329.004,16	1.670.682,15

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlag	ge.	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Eigenbetrieb	23.07.2020	2020/154
"Kindertagesstätten Salzw	redel"	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	02.09.2020	

Betreff:

Annahme einer Spende für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel"

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende im Wert von 2.574,31 EUR für den Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel".

Sachverhalt:

Aufgrund des § 99 (6) KVG LSA i.V. mit § 6 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ist der Hauptausschuss für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR zuständig.

Name des Spenders: Volkstanz- und Trachtengruppe "Deelenpetter" e.V.

Spendenhöhe: 2.574,31 EUR

Spendenzweck: Kindertagesstätten Salzwedel

Spendeneingang: 23.06.2020

Finanzielle Auswi	rkungen:			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle

Hanse	theta	Sal	zwedel
	SIZUL	. 72	

Die Bürgermeisterin

Besch	lussvor	lage
Deser	II abb v oi	iage

			öffentlich
Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksac	he Nr.
Kämmereiamt	13.08.2020	2020/140	
Beratungsfolge	Sitzungstermin		
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020		
Vergaben und			
Wirtschaftsförderung			
Hauptausschuss	09.09.2020		
Stadtrat	16.09.2020		
Betreff: 1. Satzung zur Änderung der (Hundesteuersatzung)	· Satzung über die Erhebun	g der Hundesteuer in der H	ansestadt Salzwedel
Beschlussvorschlag:			
Der Stadtrat beschließt die in Erhebung der Hundesteuer in			tzung über die
Sachverhalt:			
Mit dem Antrag 02/2020 bea Hundesteuersatzung mit dem einer Tierschutzorganisation keine Hundesteuer zu erhebe Dieser Antrag wurde vom St	n Ziel, dass für Hunde, die im Stadtbereich übernomr en ist.	nachweislich aus dem Tierh nen werden, für den Zeitrau	neim Salzwedel oder
In Folge ist die Hundesteuer 1.Änderungssatzung. Zur Übersicht ist des Weiter			beigefügte
Die finanziellen Auswirkung werden. Derzeit kann nicht e Steuerbefreiung in Anspruch	gen auf die Gesamteinnahm eingeschätzt werden, in wel	nen aus der Hundesteuer mü	_
Finanzielle Auswirkungen:			

	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)		Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne
	EUR	EUR	keine	EUR	EUR	kalkulatorische Kosten EUR
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt		anzhaushalt			Haushaltsstelle
-	X 2020 ff.	X 2020	ff.	nein ja, mit	EUR	611101.4032

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2020 (GVBI. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) vom 20.09.2013 wird wie folgt geändert:

- § 7 "Steuerbefreiungen" wird um einen Absatz 3 ergänzt:
- (3) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, wird für den Zeitraum von drei Jahren eine Steuerbefreiung gewährt. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung findet für diese Hunde keine Beachtung.

Artikel II	
Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekan	ntmachung in Kraft.
Hansestadt Salzwedel, den 2020	
Blümel Bürgermeisterin	(Siegel)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn
 - a. der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
 - b. der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
 - c. der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
 - d. der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.
- (3) Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b. für den zweiten Hund 84,00 EUR
 - c. für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
 - d. für gefährliche Hunde jeweils 240,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- a. für den ersten Hund 24,00 EUR
- b. für den zweiten Hund 48,00 EUR.

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz1.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:
 - a. Bullterrier
 - b. Pitbull-Terrier
 - c. American Staffordshire-Terrier
 - d. Staffordshire-Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten ferner:
 - Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (7) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von
 - a. Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
 - b. Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitätsoder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - c. Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
 - d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
 - Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
 - Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.
- (3) Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

§ 10 Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:
 - a. das Alter des Hundes,
 - b. die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
 - c. im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
 - d. im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.

- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16. Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - d. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e. entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBI. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.
- (3) Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

Danicke Oberbürgermeisterin (Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	26.08.2020	2020/155

Beratungsfolge	Sitzungstermin		
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020		
Denkmalpflege			
Hauptausschuss	09.09.2020		
Stadtrat	16.09.2020		

Betreff:

Fortsetzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzwedel-Altstadt" nach Baugesetzbuch § 142

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Fortsetzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Salzwedel-Altstadt" bis zum 31.12.2030.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.1995 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen. Dieser Beschluss ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Sanierungsziele konnten bisher nicht vollständig erreicht werden. Die abgeschlossen und die weiteren noch geplanten Einzelmaßnahmen sind auf dem Lageplan Anlage 3 dargestellt. Die Aktualisierung der geplanten Einzelmaßnahmen erfolgt separat mit Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (2020/156).

Die Geltungszeit der Sanierungssatzung läuft gemäß BauGB § 142 Abs. 3 zum 31.12.2020 aus. Jedoch kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Die Verlängerung bis zum 31.12.2030 soll beschlossen werden.

Durch diese Verlängerung können Einnahmen aus den nach § 154 BauGB zu erhebenden Ausgleichsbeträgen für die Durchführung weiterer Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet verwendet werden. Die Finanzierung durch Ausgleichsbeträge erfolgt ohne Eigenanteile der Stadt.

Falls keine Verlängerung der Satzung erfolgt, sind nach der Schlussabrechnung des Programms "Städtebauliche Sanierungsmaßnahme" zum 31.12.2020 danach folgende Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen an das Land abzuführen.

Private Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet haben bei Fortsetzung der Satzung den Vorteil, nach Antragstellung steuerliche Vergünstigungen für Modernisierungsmaßnahmen nach §7h Einkommenssteuergesetz zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

ja X	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	t EUR	Haushaltsstelle

SATZUNG

der Stadt Salzwedel über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Salzwedel Altstadt"

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor, die im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 1 141 BauGB festgestellt wurden. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 42 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Salzwedel Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen markierten, im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche.
Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt, einerseits mit Kennzeichnung der Flure und Flurstücke, andererseits mit Kennzeichnung der Straßen und Hausnummern.

§ 2

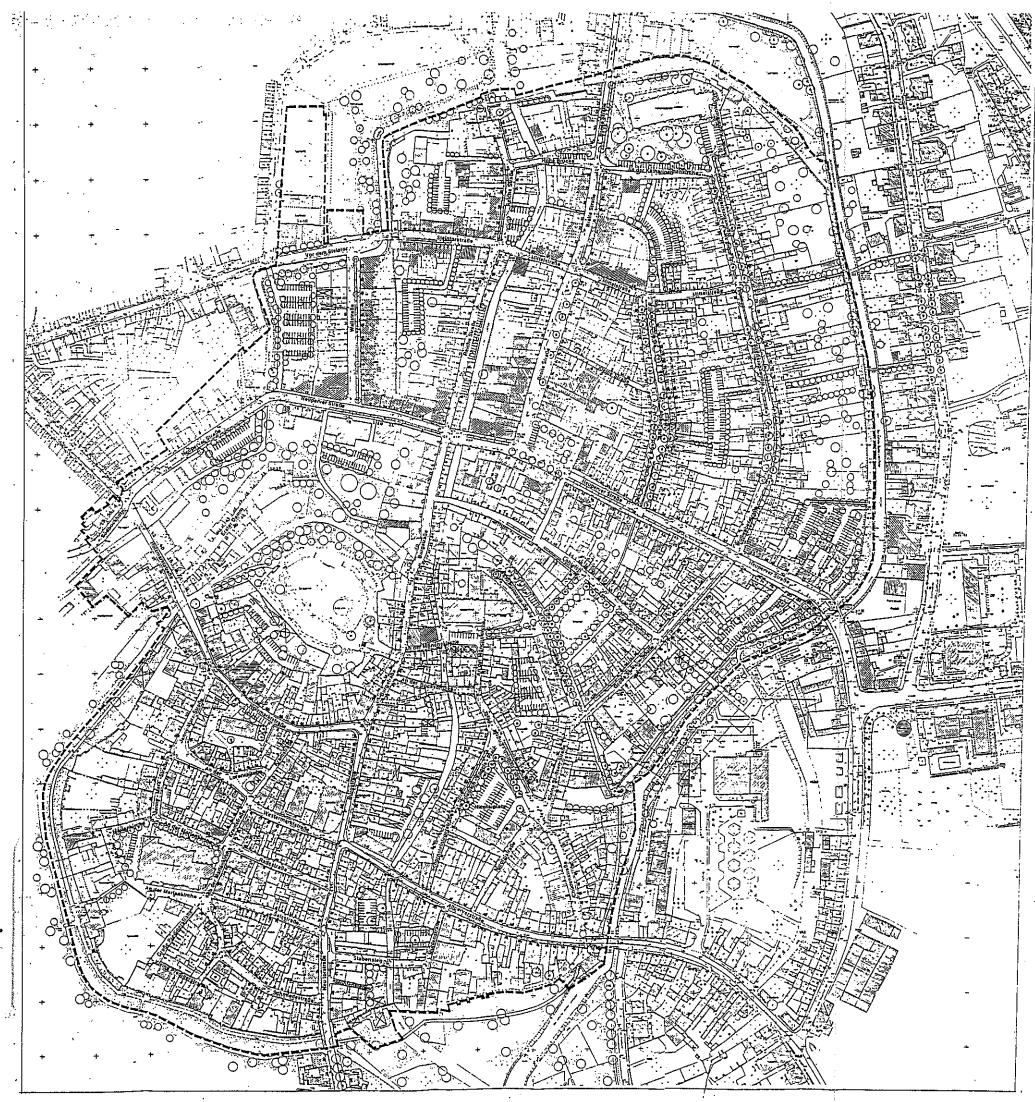
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekannt-machung rechtsverbindlich.



Regierungspräsidium Magdeburg Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage

mit Auflagen/Meßnahmen/Himweisen. Magdeburg, den 74.05, 19,**36**, . Im Auftrage

THE

PLAN ZUR SATZUNG DER

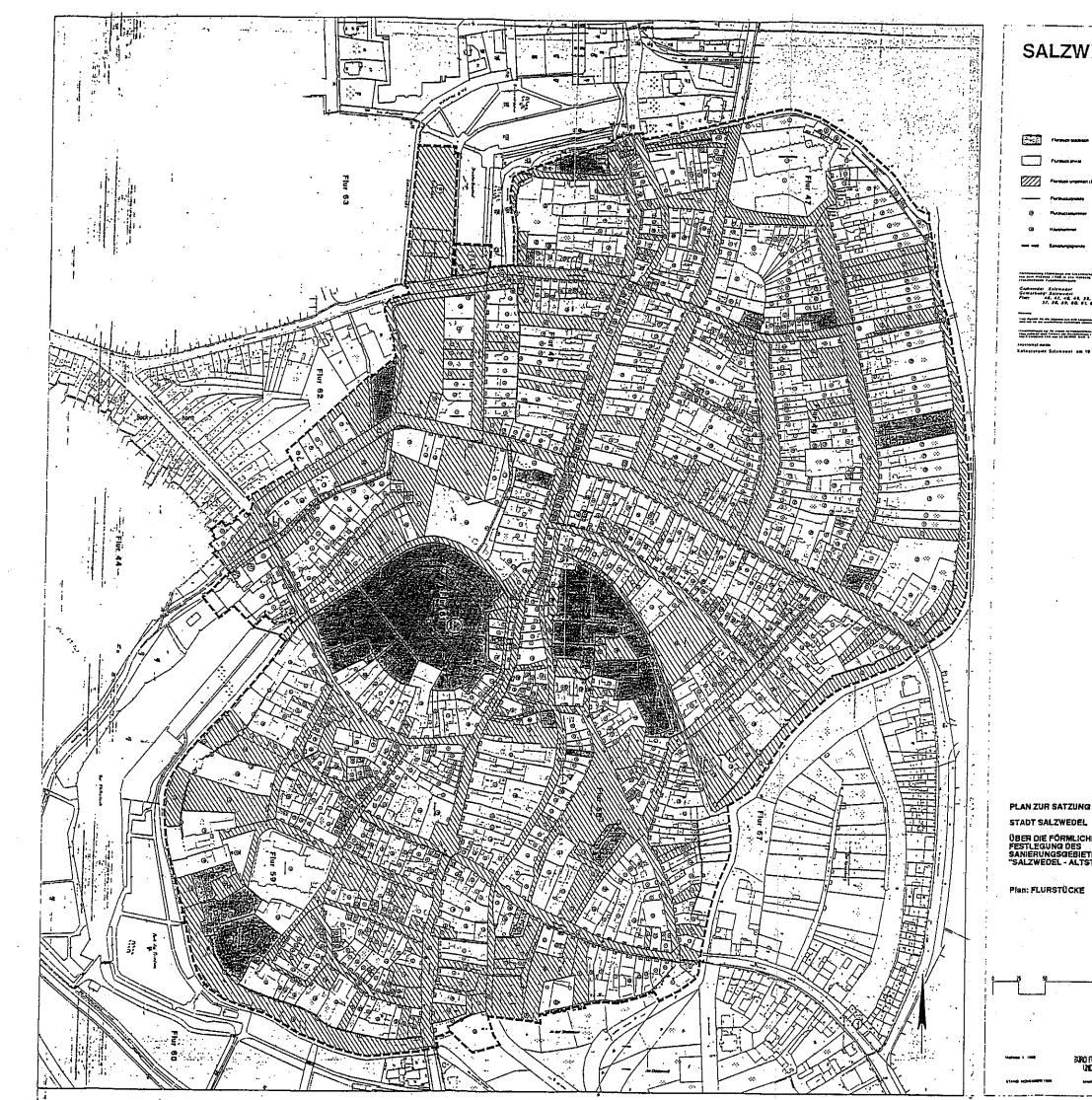
STADT SALZWEDEL

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "SALZWEDEL - ALTSTADT"

PLAN : HAUSNUMMERN

März 1995

M 1: 100



SALZWEDEL

the petition and from an expension (same proper to the first own of the petition of the petiti

PLAN ZUR SATZUNG DER

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "SALZWEDEL - ALTSTADT"

ANLAGE 2

Stadt Salzwedel

Beschlußvorlage

Öffentlich	nicht öffentlich
Drucksoche Nr.	Cool Machinen

Amit / Geschäftszelchen 61 / Kah / Sp	Datum 21.11.1995	213/95
Beratungsfolge		Strzungstermin
Bau-, Planungs- und Denkmalpf	legeausschuß	04. 12. 1995
Hauptausschuß		06. 12. 1995
Stadtrat		13. 12. 1995

Betreff

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BaußB Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Beschlußvorlage

- 1. Auf Grund der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches, in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat die in der Anlage 1 ausgewiesene Satzung.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
- 3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung örtsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
- 4. Der Beschluß Nr. 96-8/91 vom 27.02.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet der Altund Neustadt innerhalb der Stadtbefestigung mit Randbereichen wird aufgehoben.
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuzählen.

Beratungsergebnis

Gremlum					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmen Mehrheit	р	nein	Enthaltung	Laut Beschluß- vorlage	Abwelchender Beschluß (Rückseite)

Problembeschreibung/Begründung

Begründung zur Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes gemäß § 142 Abs. 1 BauGB

Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen sowie der im städtebaulichen Rahmenplan konkretisierten Ziele ist festzustellen, daß die Altstadt von Salzwedel städtebauliche Mißstände im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB aufweist:

- hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr
- hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsverhältnisse der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen

- hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung

- hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation und Entwicklungsmöglichkeit des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion

Aus diesen Mißständen ergeben sich folgende Ziele der Sanierung:

- Verbesserung der Versorgungsfunktion in den Hauptgeschäftsbereichen
- Erhaltung der Wohnfunktion in der Altstadt und Verbesserung der Wohnbedingungen
- Verbesserung und Neubau der technischen Infrastruktur und Erschließungsanlagen

- Entflechtung und Neuordnung mit Parkolätzen

- Verbesserung der baulichen Beschaffenheit der Gebäude und An-
- Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.

Die Durchsetzung dieser Ziele erfordert Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 142 BauGB. Es wird empfohlen, die historie Ghe Altstadt förmlich festzulegen. Die vorgeschlagene Abgrentergibt sich aus dem beiliegenden Plan

Finanzielle Auswirkungen?	<u>n</u>				
Gesamtkosten der Moßnahmen Beschaftungs/ Herstellungskosten) DM	jöhrliche Folgekosten/-karten DM keine	Phonds Bosine (d.R Kreditt DM	ntel "	Objektbezogene Brindinser/ Guschlass/ Belfidge) DMI	Elimatige oder jährliche laufende Hauthaltsbelastung Folgekotten ohne kalkulatorische Korten DM
Veranschlagung Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt	nein	Ja, m	it DM	Haushalsstelle
i.V. Jun.	L	·	Bı	ırmeister	3 7

Bürgermeister

Amtsltr. 61

Größe und Form des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes ergeben sich aus den finanziellen Möglichkeiten der Stadt und der notwendigen Bündelung von Sanierungsmaßnahmen, die in engem Zusammenhang stehen und nur als Gesamtmaßnahme zur Durchsetzung der Sanierungsziele führen.

Für die Bereiche, die im Untersuchungsgebiet liegen und nicht in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen werden sollen, ist die städtebauliche Entwicklung mit anderen gesetzlichen Instrumenten (Bauleitplanung) zu steuern.

Das Sanierungsgebiet ist 42 ha groß. In ihm leben ca. 2.200 Einwohner.

Für die Erreichung der Sanierungsziele wurden Neuordnungsvorstellungen entwickelt, aus denen sich folgende Maßnahmen ergeben:

- Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, Wohnungen und anderen Anlagen
- Auskernung von Blockinnenbereichen
- Verbesserung und Neubau von Erschließungsanlagen
- Verbesserung und Neubau der technischen Infrastruktur
- Aussiedlung störender Betriebe
- Schaffung kleiner Gewerbehöfe an den Hauptgeschäftsbereichen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
- Bau öffentlicher Spielflächen
- Verlegung des Durchgangsverkehrs (Neuperverstraße, Burgstraße, Holzmarktstraße) auf eine Trasse außerhalb der Altstadt
- Ausbau von Parkplätzen zur Schaffung einer ausreichenden Versorgung des ruhenden Verkehrs
- Neuordnung und Entflechtung des fließenden Verkehrs durch ein differenziertes System von Verkehrsstraßen, verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerstraßen.

Die Erneuerung und Entwicklung der Altstadt von Salzwedel ist Anliegen des Rates und der Verwaltung der Stadt Salzwedel.

Am 12. 9. 1990 hat deshalb der Rat der Stadt Salzwedel beschlossen, Vorbereitende Untersuchung gem. § 141 BauGB durchzuführen. Der Untersuchungsbereich umfaßte sowohl die Altstadt, als auch Gebiete nördlich und südlich der Altstadt mit den Ausfallstraßen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß große Teile städtebauliche Mißstände gem. § 141 (1) BauGB aufweisen.

Für die Sanierung des festgelegten Bereiches werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Versorgungsfunktion
- Erhaltung des Stadtbildes
- Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie im Hinblick auf die Altbausubstanz, Wohnumgebung und technische Infrastruktur
- Erhöhung der Attraktivität der Altstadt
- Verbesserung der Verkehrssituation

Für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes waren folgende Überlegungen maßgebend:

- Die Altstadt stellt in ihrer städtebaulichen Funktion eine Einheit dar, die nur durch eine ganzheitliche Sanierung zu erhalten ist.
- Die Sanierungsmaßnahmen liegen im allgemeinen, öffentlichen Interesse.
- Die Sanierungsmaßnahmen können in einem überschaubaren Zeitraum und mittels des vorgesehenen Finanzierungsrahmens realisiert werden
- Sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch ihr Betroffenheitsgrad können bei Berücksichtigung der Grundsätze für den Sozialplan gering gehalten werden. Insgesamt ist mit einer großen Beteiligung der Nutzungsberechtigten an der Sanierung zu rechnen.

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
- Instandsetzung und Neubau der technischen Infrastruktur
- Teilweise Entkernung einiger Baublöcke und Neuordnung entsprechend den Anforderungen der vorgesehenen Nutzungen
- Verkehrsneuordnung mit der Anlage einer Umgehungsstraße und dem Ausbau von Fußgängerzonen sowie den Anliegerstraßen zu Wohnstraßen
- Ausbau von Parkplätzen
- Ausbau kleiner Gewerbehöfe an den Hauptgeschäftsbereichen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung

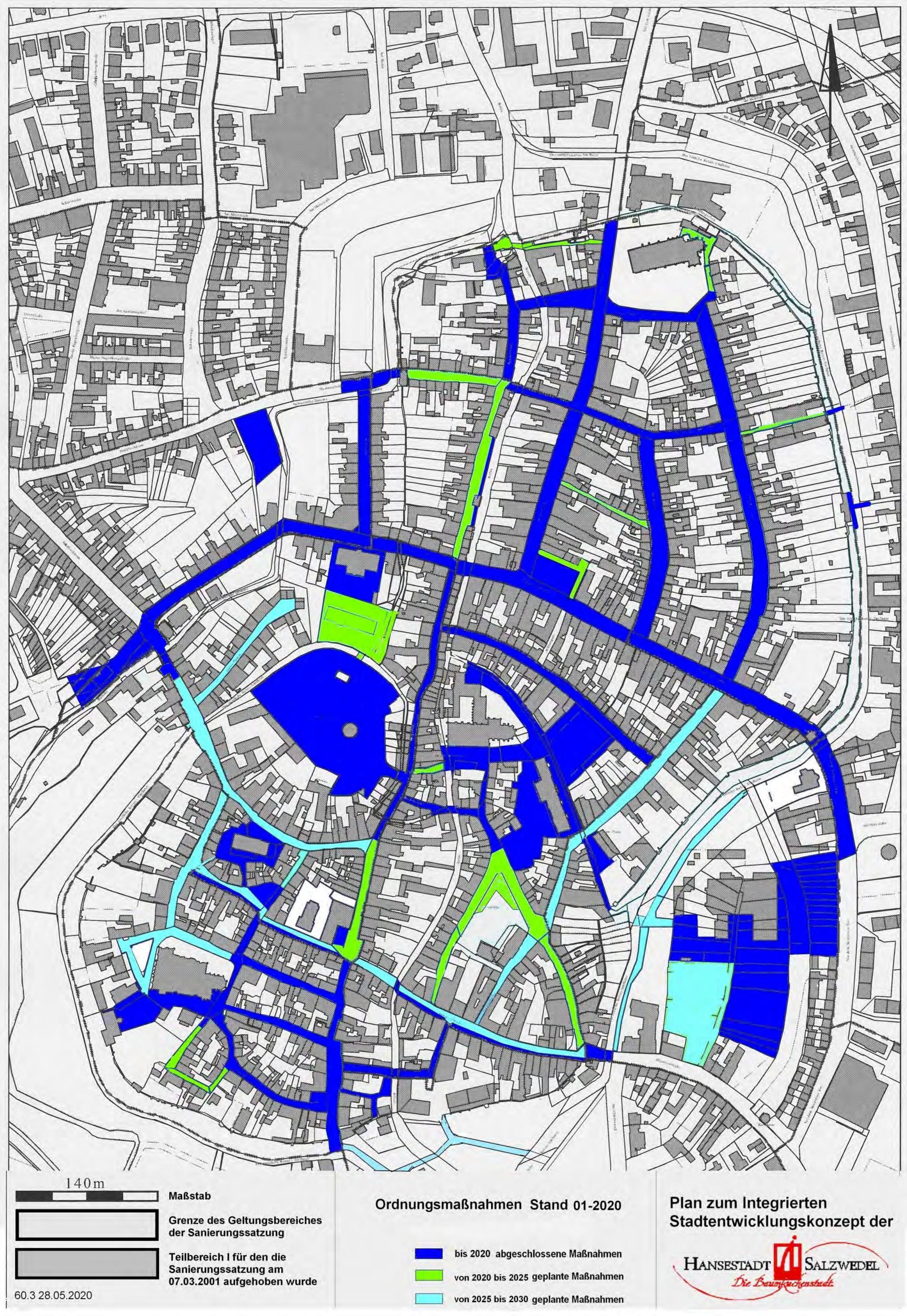
Bei allen Maßnahmen ist der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und der Verbesserung der technischen Infrastruktur Vorrang einzuräumen.

Schlüsselfunktion hat die Auslagerung des Durchgangsverkehrs.

े : übrigen Maßnahmen haben Komplementärfunktion.

Die städtebauliche Planung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich und unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durchgeführt worden.

Bei der Durchführung von Maßnahmen können u. U. nachteilige Auswirkungen auf die unmittelpar Betroffenen auftreten. Aus diesem Grund werden Vorstellungen entwickelt und in den
'Grundsätzen für den Sozialplan' festgehalten, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermeden oder gemildert werden können.



Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen Datum		Drucksache Nr.		
Bautechnik	26.08.2020	2020/156		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Aktualisierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes - Einzelmaßnahmen im Teilbereich Stadtkern

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für den Teilbereich Stadtkern als Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2020, das am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen wurde, als Arbeitsgrundlage.

Die Änderung erfolgt durch Aktualisierung der geplanten, in den Anlagen 1 und 2 dargestellten und aufgelisteten Einzelmaßnahmen.

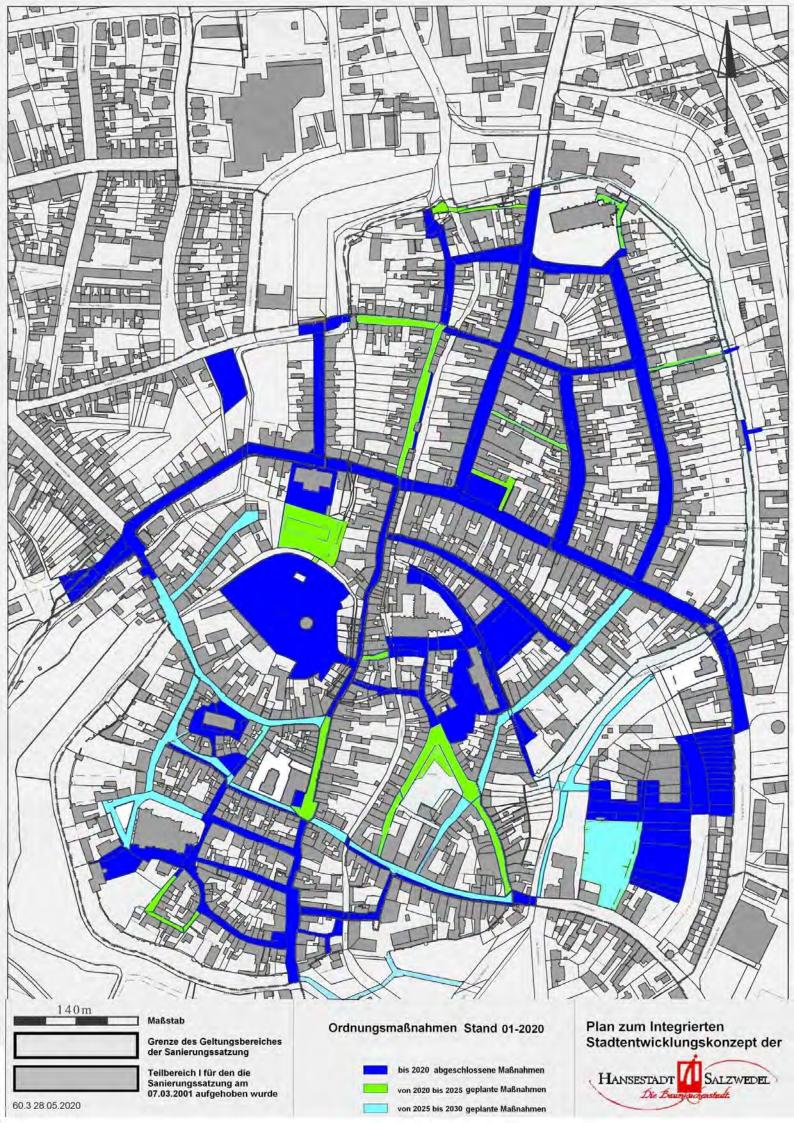
Sachverhalt:

Das aktuelle ISEK ist gemäß Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 eine Fördervoraussetzung für die weitere Städtebauförderung.

Das derzeitige ISEK wurde am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen und ist auf der städtischen Internetseite www.salzwedel.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht. Ein Teil der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen, auf den Seiten 113 und 114 aufgeführt, Anlage 3 zu diesem Beschluss, konnte aus finanziellen Gründen nicht im geplanten Zeitraum ausgeführt werden.

Die aktuell geplanten Einzelmaßnahmen müssen bei Beantragung von Städtebaufördermitteln dem Land als Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.
Bei Beschluss über die Fortsetzung der Sanierungssatzung (Beschluss-Nr. 2020/155) und diesem Beschluss über die noch durchzuführenden Einzelmaßnahmen können die Ausgleichbeträge auch üb den 31.12.2020 für die aktualisierten Einzelmaßnahmen verwendet werden.
Finanzielle Auswirkungen:
ja X nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR	keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		anzhaushalt	nein ja,	mit EUR	Haushaltsstelle



Aktualisierung der geplanten Einzelmaßnahmen im Gebiet Altstadt

Geplante Einzelmaßnahmen	geplante Kosten in Euro
Sanierungsphase 2020-2025	
Burgstraße südlicher Abschnitt 2. BA	425.000
Wege um den Rathausturmplatz	60.000
Chüdenstraße	240.000
Durchgang von der Wollweberstraße zur Fußgängerbrücke	30.000
Straße An der Katharinenkirche 2. BA	80.000
Kleine Straße	250.000
An der Mönchskirche	35.000
Predigerstraße	250.000
Schornsteinfegerstraße	70.000
Nicolaiplatz – Straßen und Grünanlagen	400.000
Steintorstraße	300.000
Reichestraße südlicher Abschnitt mit Parkplatz 2. BA	730.000
Brücke am Hansehof	90.000
Stadtmauerweg zwischen Lüchower Tor und Wassertor	30.000
Außenanlagen südlich Kunsthaus	260.000
Fußgängerbrücke am Burggarten	50.000
Tierpark	120.000
Honorar	50.000
Wertermittlungen	3.530.000
Sanierungsphase 2026 bis 2030 Kramstraße nördlicher Abschnitt 2. BA Holzmarktstraße Jenny-Marx-Straße An der Lorenzkirche An der Marienkirche Erster Damm Westermarktstraße Weg von Chüdenwall zur Neutorstraße Fußgängerbrücke am Chüdenwall Fußgängerbrücke zum Kulturhaus Sanierung des Parkplatzes hinter dem Kulturhaus Altperverstraße Nicolaistraße StIlsen-Straße Honorar Wertermittlungen	100.000 800.000 500.000 280.000 180.000 450.000 230.000 80.000 70.000 200.000 600.000 280.000 700.000 50.000
Private	4.680.000
Stadtmauer und Stadtmauerturm	400.000
Gemeinbedarf	500.000
- Company	2.900.000
	2.300.000

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2020 Hansestadt Salzwedel



Im Tiefbaubereich sind Maßnahmen zur Gestaltung der Straßen und Freiräume bis 2015 in folgenden Straßen und Grünanlagen vorgesehen:

folgenden Straßen und Grünanlagen vorgesehen:		Stand: 7/20
Sanierungsphase bis 2015	geschätzte Kos	and the second s
An der Mönchskirche	35.000 EUR	m , i
Chüdenstraße (evtl. erst nach 2015)	270.000 EUR	behillist
Freifläche am Amtsgericht	20.000 EUR	
Durchgang von der Wollweberstraße zur Fußgängerbrücke	30.000 EUR	behillist beantragt abgeschlossen abgeschlossen
(im Rahmenplan erst nach 2015 vorgesehen, jedoch kurzfristig erfo	rderlich)	
Gehwege nördlich der Marienkirche	100.000 EUR	abgeschlossen
Kramstraße nördlicher Abschnitt	100.000 EUR	O .
Kunsthaus Salzwedel Außenanlagen einschl. Freifläche südlich	260.000 EUR	
Neutorstraße nördlicher Abschnitt	600.000 EUR	abgeschlossen
(im Rahmenplan erst nach 2015 vorgesehen, jedoch kurzfristig erfo	rderlich)	0
Predigerstraße	250.000 EUR	
Schornsteinfegerstraße (evtl. erst nach 2015)	70.000 EUR	
Stadtmauerweg	120.000 EUR	
Wollweberstraße nördlicher Abschnitt	450.000 EUR	obgeschlassen ten beankagt belälligt beantragt abgewhasseh
Sanierungsphase 2016 bis 2030	geschätzte Kos	ten
An der Katharinenkirche vor Westschiff	80.000 EUR	beautragt
Burgstraße südlicher Abschnitt	350.000 EUR	becalligt
Kleine Straße	250.000 EUR	beantrast
Nicolaiplatz – Straßen und Grünanlagen	400.000 EUR	. 1
Wollweberstraße südlicher Abschnitt	650.000 EUR	abgeichlossel
Erster Damm	450.000 EUR	,
Fußgängerbrücke am Chüdenwall	80.000 EUR	
Fußgängerbrücke am Burggarten	50.000 EUR	
Fußgängerbrücke am Birkenwäldchen/Jeetze	90.000 EUR	
Holzmarktstraße	800.000 EUR	
Grüngestaltung am Stadtmauerweg (2,4km)	150.000 EUR	
Jenny-Marx-Straße	500.000 EUR	
Reichestraße südlicher Abschnitt mit Parkplatz	730.000 EUR	
Weg von Chüdenwall zur Neutorstraße	40.000 EUR	
Altperverstraße	600.000 EUR	
An der Lorenzkirche	280.000 EUR	
An der Marienkirche	180.000 EUR	
Nicolaistraße	280.000 EUR	
StIlsen-Straße	700.000 EUR	
Steintorstraße	300.000 EUR	
Westermarktstraße	230.000 EUR	

Die Sanierung der Straßenräume ist von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild. Ihre Gestaltung soll den historischen Charakter des Stadtkernes berücksichtigen. Neben der Wahl geeigneter Materialien kommt hierbei auch der Verdeutlichung der Eingangssituationen in den Stadtkernbereich eine besondere Bedeutung zu. Die Situation des Betretens oder Befahrens des Stadtkernes sollte, sowohl an den Standorten heute nicht mehr vorhandener Stadttore als auch an Innenstadtzugängen an denen kein Stadttor vorhanden war, baulich und gestalterisch durch eine Markierung im Pflaster ggf. auch durch Baumtore verdeutlicht werden. Dies betrifft Bereiche der Altperverstraße, der Breiten Straße am Lüchower Tor, der Holzmarktstraße (2x) und der Neutorstraße.

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben, Tel. 039204 / 911660 Fax 911670 Seite 113

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2020 Hansestadt Salzwedel



Neben den Maßnahmen zur Gestaltung der Straßen und Freiräume ist weiterhin die Fortführung der Sanierung von Gebäuden erforderlich.

Öffentliche bzw. vereinsgebundene Maßnahmen:

- Kunsthaus Salzwedel Abschluss der begonnenen Arbeiten
- Kultur-Nische Radestraße 1, Neutorstraße 8a und Neutorstraße 10
- ASA Arbeitskreis Salzwedeler Altstadt, Altperverstraße 26/28
- · Fortführung der Sanierung der Kirchen,

500.000 EUR

• Fortführung der Sanierung der Stadtmauer mit den Stadtmauertürmen

Stadtmauer (-2020)

Stadtmauerturm (-2020)

in Vobercitung

300.000 EUR

30.000 EUR

durchzuführende Maßnahmen Privatmaßnahmen

Weiterhin ist die Fortsetzung der

Sanierung der privaten Wohn- und Geschäftsgebäude

eine wichtige Aufgabe im Planungszeitraum. Insbesondere die im Teilplan Stadtkern des ISEK bezeichneten Gebäude, für die eine grundhafte Sanierung erforderlich ist, bedürfen dringend der Sanierung, um weitere Substanzverluste zu vermeiden. Maßnahmen im privaten Bereich zur Freiflächengestaltung sind

 Schließung des Platzraumes vor der alten Feuerwehr zur Großen St. Ilsen Straße durch mindestens zwei Baumanpflanzungen.

Zur Bewahrung des den Stadtkern prägenden Stadtgrundrisses ist es erforderlich, durch Substanzverlust entstandene Baulücken durch Neubauten wieder zu schließen.

Schließen von Baulücken durch Neubauten,

Zielsetzung ist es, vor allem die Ecksituationen oder in geschlossenen Zeilen entstandene Lücken zu schließen.

Als Nutzungsoptionen für Sanierung oder Neubau von Gebäuden kommen neben der Wohnnutzung auch die Integration von Dienstleistungsbetrieben, nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie weiterer Sozial- und Bildungseinrichtungen in Betracht, um die stadtkerntypische Nutzungsmischung zu bewahren und eine einseitige Entwicklung nur als Wohnstandort zu vermeiden.

Für private Baumaßnahmen sind insgesamt vorgesehen:

Private Baumaßnahmen (-2015)

2.000.000 EUR

Für den Zeitraum der nächsten Programmphasen liegen noch keine kalkulierten Zahlen vor.

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Besch	lussvor	lage
Descii	Labb (CI	1450

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen Datum		Drucksache Nr.		
Liegenschaftsamt	18.08.2020	2020/165		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofssatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige Friedhöfe gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenen Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:						
ja X	nein					
Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekoster	n/ lacten	Finanzierung Eigenanteil	5	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige oder
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)			(i.d.R. Kredit	tbedarf)	(Erträge / Einzahlungen)	laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	keine	EUR		EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Haushaltsstelle
20		20	nein	ja, mit	EUR	

Friedhofsatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBI. LSA 2002, S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2 Friedhofszweck

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen bzw. kommunal bewirtschaftete Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Salzwedel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Salzwedel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Salzwedel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

Seite 1 von 12 Stand 30.01.2020

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der unter § 1 Buchstabe a genannte Friedhof ist während der an dem Eingang bekanntgegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Bestattungszeremonien, die der Würde des Ortes widersprechen, sind verboten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, die geschoben werden, Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren.
 - b. Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - d. Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Verteilung von Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
 - f. Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - g. Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen,
 - h. Lärmen, Spielen sowie Lagern,
 - i. Mitführung von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Schwerbehindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung und sind spätestens 5 Tage vorher bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden.

Seite 2 von 12 Stand 30.01.2020

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Hansestadt Salzwedel festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Hansestadt Salzwedel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 8 Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Voraussetzung der Bestattung ist,
 - a. die bei der Hansestadt Salzwedel vorzulegende Bescheinigung (Totenschein), die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 - b. falls der Tote nicht am Ort der Bestattung gestorben ist, ein Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes, der bei der Hansestadt Salzwedel einzureichen ist.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel setzt den Tag und die Stunde der Bestattung fest.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Abs.2 BestattG LSA). Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen (§ 17 Abs.4 BestattG LSA).

Seite 3 von 12 Stand 30.01.2020

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a werden die Gräber i. d. R. von der Hansestadt Salzwedel ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen nach § 1 Buchstabe b und c werden die Gräber vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder Einfassungen ist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Hansestadt Salzwedel kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namenhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung an der Grabstätte entstehen, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:
 - a. Reihengrabstätten 20 Jahre
 - b. Familiengrabstätten 20 Jahre
 - c. Urnenreihengrabstätten 20 Jahre
 - d. Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
 - e. Urnennischen in Urnenstelen 20 Jahre
 - f. Urnengemeinschaftsfeld (anonym) 15 Jahre
 - g. Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym) 15 Jahre
 - h. Islamisches Grabfeld 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb eines Friedhofs sind nicht zulässig. Umbettungen von einem anonymen Urnengrab in eine andere Grabstelle sind ebenfalls nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen derjenige, dem das Nutzungsrecht durch Nutzungsurkunde verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Hansestadt Salzwedel unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Hansestadt Salzwedel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Gebühren einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Seite 4 von 12 Stand 30.01.2020

- (8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)
 - c. Familiendoppelgrabstätte
 - d. Urnenreihengrabstätte
 - e. Urnenfamiliengrabstätte
 - f. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - g. Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)
 - h. Urnennische in Urnenstelen
 - i. islamische Grabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Hansestadt Salzwedel mitzuteilen. Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Maße:
 - a. Reihengräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
 1,00 m x 1,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang / Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
 - Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
 1,25 m x 2,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang / Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
- (4) In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefall:

Seite 5 von 12 Stand 30.01.2020

- a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu 1 Jahr mit einem Familienangehörigen zu bestatten oder
- b. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Hansestadt Salzwedel zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Familieneinzelgrabstätten mit einer Urne
 - b. Familiendoppelgrabstätten
- (3) Für die Größe von Familieneinzelgrabstätten gelten die Maße nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Familiendoppelgrabstätten haben das Maß der entsprechenden Einzelgrabstätten inkl. der zwischen ihnen liegenden Abstandsflächen.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Hansestadt Salzwedel.

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- b. Verwandte auf absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c. die Ehegatten der unter Buchstabe b bezeichneten Personen
- (5) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
- (7) Geht bei einer Bestattung in einem Familiengrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Wurden in dieser Grabstätte zusätzlich noch Urnen beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr auf bis zu 10 Jahre verlängert werden. Dies ist jedoch nicht für eine Stelle, sondern nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Hansestadt Salzwedel über die Grabstätte anderweitig verfügen.

Seite 6 von 12 Stand 30.01.2020

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 - a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenfamiliengrabstätten
 - c. in Familiengrabstätten
 - d. in Urnenstelen
 - e. im Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym)
 - f. im Urnengemeinschaftsfeld (anonym)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden (Maße: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten (für 2 Urnen) werden gleichfalls der Reihe nach belegt. Die Abmessung beträgt Länge 1,00 m x Breite 1,00 m. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.
- (6) Die Urnennischen in Urnenstelen werden von der Hansestadt Salzwedel in einer vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Sie stehen erst nach Errichtung zur Verfügung. Die Nischen der Urnenstelen sind ausschließlich mit den von der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (7) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung, jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird. Umbettungen von Urnen aus dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (8) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (9) Auf dem teilnanonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (10) Die Beisetzung auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.
- (11) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Angaben zum Verstorbenen. Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (12) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (13) Auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.

Seite 7 von 12 Stand 30.01.2020

(14) Die Beisetzung auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

§ 16 Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a wurde ein entsprechend gekennzeichnetes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Bestimmungen für die Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht nach Zahlung der festgesetzten Grabnutzungsgebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Es entspricht der in § 10 festgelegten Ruhezeit und ist in bestimmten Fällen entsprechend dieser Satzung verlängerbar. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Hansestadt Salzwedel ist unzulässig.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Salzwedel gestattet. Für die Grabanlagen sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
- (2) Es werden folgende Kernmaße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale festgesetzt:
 - a. Reihengräber Höhe 80 cm bis 100 cm, Breite bis 80 cm
 - b. Familiengräber Höhe 100 cm bis 140 cm, Breite bis 160 cm
 - c. Die Maße für Einfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Genehmigung der Hansestadt Salzwedel ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Es ist eine Schriftprobe vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 19 Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe frostfrei gegründet sein. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Hansestadt Salzwedel gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Seite 8 von 12 Stand 30.01.2020

- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Salzwedel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist müssen die Grabmale, Grabeinfriedungen usw. von den verantwortlichen Nutzungsberechtigten binnen von 3 Monaten entfernt sein, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über. Die Kosten für Beräumung und Entsorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Beräumungen auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a sind mit der Friedhofsverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Salzwedel entfernt werden.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator dem besonderen Schutz der Hansestadt Salzwedel. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Herrichtung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen bzw. damit Dritte beauftragen.
- (4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Stehen keine Plätze oder Behältnisse zur Verfügung, sind diese Dinge selbst zu entsorgen.

Seite 9 von 12 Stand 30.01.2020

- (5) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel kann nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Salzwedel.

§ 22 Vernachlässigung des Grabes

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt oder beeinträchtigt es die Sicherheit, hat der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Salzwedel das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Hansestadt Salzwedel in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte zu befestigen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen
 - b. das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.
- (4) Entstandene Verwaltungskosten zur weitreichenden Ermittlung des Nutzungsberechtigten durch die Hansestadt Salzwedel trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 23 Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige

Sofern nicht testamentarisch oder durch entsprechenden Vertrag die finanzielle Grabpflege sichergestellt worden ist, erfolgt eine Bestattung in einem anonymen Urnengrab.

§ 24 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene.
- (2) Die Trauerhallen werden gebührenpflichtig zur Nutzung bereitgestellt.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Trauerhalle hat von dem verantwortlichen Angehörigen zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit der Hansestadt Salzwedel abzustimmen. Die Verantwortlichkeit des Angehörigen kann auf ein Bestattungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Eine angemessene Ausschmückung der Kapelle kann durch den Nutzer erfolgen und ist anschließend wieder zu beseitigen.
- (5) Die Reinigung der Trauerhalle nach § 1 Buchstaben b und d obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Die Benutzung der Trauerhalle nur für die Nutzung der Trauerfeierlichkeiten von Verstorbenen, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

Seite 10 von 12 Stand 30.01.2020

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Salzwedel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Salzwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Hansestadt Salzwedel durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 18 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f. Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g. Grabmale entgegen § 19 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt,
 - i. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt bzw. in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

Seite 11 von 12 Stand 30.01.2020

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Brietz i.d. F. vom 20.09.2000
- Friedhofssatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 15.07.1997
- Friedhofssatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 14.12.1999
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhofssatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 29.05.2007
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 17.12.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 22.08.2001
- Friedhofssatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 01.01.2008
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 16.08.2002
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002

Hansestadt Salzwedel, den		
Blümel Bürgermeisterin	(Siegel)	

Seite 12 von 12 Stand 30.01.2020

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

öffentlich

Datum	Drucksache Nr.
19.08.2020	2020/166

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	02.09.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel als Satzung.

Sachverhalt:

Für das gesamte Gebiet der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen eine gemeinsame Friedhofsgebührensatzung aufzustellen. Bisher gab es für einige Friedhöfe einzelne Satzungen und für einige gab es gar keine Regelungen. Der vorliegende Entwurf soll hier Abhilfe schaffen und für die Praxis eine überarbeitete einheitliche Rechtsgrundlage für alle Friedhöfe geben. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte bezogen auf den jeweiligen Friedhof.

Die Anhörungen der betroffenen Ortschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage fast abgeschlossen. Die sich daraus noch ergebenen Veränderungen werden für die Beschlussfassung im Stadtrat gesondert nachgereicht.

In der Anlage zur Beschlussvorlage befindet sich neben dem Satzungsentwurf auch eine Übersicht der gesamten Gebührentatbestände mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und der kalkulierten Gebühren sowie die Angabe des Kostendeckungsgrades.

Finanzielle Auswi	rkungen:			
х ја	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaush		mit EUR	Haushaltsstelle 553101.43210001

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenverzeichnisse (Anlage) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/-in ist der/die Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen bzw. Trauerhallen, bei der Grabnutzungsgebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

Seite 1 von 25 Stand: 30.01.2020

§ 5 Einzelleistungen

- (1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

Hansestadt Salzwedel, den

- Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 12.09.2000
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dambeck i. d. F. vom 07.10.2002
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 26.04.2007
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 27.09.2007
- Art. 2 Nr. 4. der Entgeltverordnung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 26.05.2003
- Gebührenordnung zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 24.01.2002
- Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 27.05.2002
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 03.12.2001
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 01.11.2006
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992

Blümel	(Siegel)
Bürgermeisterin	

Seite 2 von 25 Stand: 30.01.2020

ANLAGE GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten 1.1.1 Reihengrab bi

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	521,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	695,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	695,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	1.363,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	446,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	802,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	331,00 EUR
1.2.4. Teilanonymes Urnengrab (inkl. Pflegekostenanteil)	334,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	34,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	68,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	40,00 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

<u>1.5</u>

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Weiterhin beinhaltet die Bestattungsgebühr das Be- bzw. Abräumen des Grabschmucks nach dem Verfüllen.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	229,00 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	449,00 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab	84,00 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	52,00 EUR
2.2.3 Teilanonymes Urnengrab	52.00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung

3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

<u></u>	
3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	193,00 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	340,00 EUR
3.1.3 einer Urne	78,00 EUR

Seite 3 von 25 Stand: 30.01.2020

3.2

3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.

5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)

3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle4.2 Benutzung des Sargwagens	100,00 EUR 13,00 EUR
5. Verwaltungsgebühren	
5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR

11,00 EUR

Seite 4 von 25 Stand: 30.01.2020

II. <u>Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt</u> <u>Salzwedel</u>

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

 1.1 Erdgrabstätten 1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne) 1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 	228,00 EUR 283,00 EUR 283,00 EUR 495,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten1.2.1 Urnenreihengrab1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	204,00 EUR 317,00 EUR 160,00 EUR
 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr 1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 	14,00 EUR 24,00 EUR 15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

25,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 5 von 25 Stand: 30.01.2020

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	163,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	196,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	196,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	320,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	149,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	216,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	123,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

30,00 EUR

Seite 6 von 25 Stand: 30.01.2020

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	215,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	266,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	461,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	194,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	297,00 EUR
4.2 Madii a sagara a dan Natarra sagarahta in Cash filip in air Jaha	
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	14,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

15,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung 4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR 11,00 EUR

Seite 7 von 25 Stand: 30.01.2020

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	237,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	295,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	295,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	518,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	212,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	331,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	165,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	25,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten. 4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR 4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

Seite 8 von 25 Stand: 30.01.2020

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	82,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	86,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	86,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	102,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	81,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	89,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	78,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	4,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	5,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	4,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 9 von 25 Stand: 30.01.2020

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	346,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	346,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	620,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	243,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	389,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	17,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	31,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1-1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

19,00 EUR

25,00 EUR

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR 11,00 EUR

Seite 10 von 25 Stand: 30.01.2020

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	150,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	229,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der 1	Trauerhalle	40,00 EUR
---------------------	-------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 11 von 25 Stand: 30.01.2020

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	222,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	274,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	478,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	199,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	307,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

25,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 12 von 25 Stand: 30.01.2020

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	172,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	207,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	207,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	343,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	157,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	229,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 13 von 25 Stand: 30.01.2020

II.10. Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	358,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	459,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	459,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	846,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	314,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	521,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	233,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	22,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	42,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	26,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten. 4.2 Genehmigung einer Umbettung 4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

Seite 14 von 25 Stand: 30.01.2020

II.11. Ortsteilfriedhof KL. Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	157,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	188,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	188,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	305,00 EUR
4.2 Harran analyst 244 an	
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	144,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	206,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

10,00 EUR

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 15 von 25 Stand: 30.01.2020

II.12. Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	117,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	134,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	134,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	196,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	110,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	144,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	97,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der	Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------	-------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 16 von 25 Stand: 30.01.2020

II.13. Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Endgrabstätten	192.00 EUD
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	182,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	221,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	370,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	165,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	245,00 EUR
Ç , ,	•
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	11,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

15,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR 11,00 EUR

Seite 17 von 25 Stand: 30.01.2020

II.14. Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	173,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	209,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	209,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	347,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	158,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	231,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	129,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15.00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 18 von 25 Stand: 30.01.2020

II.15. Ortsteilfriedhof Sienau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	121,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	138,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	205,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	113,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	149,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	10,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

25,00 EUR

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle

4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR 11,00 EUR

Seite 19 von 25 Stand: 30.01.2020

II.16. Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	126,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	146,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	146,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	220,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	118,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	158,00 EUR
1.2.3 Urnengemeinschaftsgrab (Teilanonymes Urnengrab)	102,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 20 von 25 Stand: 30.01.2020

II.17. Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

 1.1 Erdgrabstätten 1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne) 	130,00 EUR 151,00 EUR 151,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	230,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	104,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 21 von 25 Stand: 30.01.2020

II.18. Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	176,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	213,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	213,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	355,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	160,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	236.00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 22 von 25 Stand: 30.01.2020

II.19. Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

 1.1 Erdgrabstätten 1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne) 1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 	165,00 EUR 198,00 EUR 198,00 EUR 325,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten 1.2.1 Urnenreihengrab 1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 1.2.3 Anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	151,00 EUR 218,00 EUR 124,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr1.3.1 Reihengrab nach 1.1.31.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR 16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

10,00 EUR

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer	
des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

Seite 23 von 25 Stand: 30.01.2020

II.18. Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten	470.00 FUR
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	170,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	205,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte (Sarg mit einer Urne)	205,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	338,00 EUR
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1 Urnenreihengrab	155,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	226,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr	
1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 - 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR 11,00 EUR

Seite 24 von 25 Stand: 30.01.2020

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1.	Benkendorf	40,00 EUR
2.	Dambeck	40,00 EUR
3.	Eversdorf	25,00 EUR
4.	Groß Chüden	25,00 EUR
5.	Henningen	25,00 EUR
6.	Klein Gartz	25,00 EUR
7.	Königstedt	25,00 EUR
8.	Liesten	25,00 EUR
9.	Mahlsdorf	40,00 EUR
10.	Pretzier	25,00 EUR
11.	Riebau	25,00 EUR
12.	Ritze	25,00 EUR
13.	Seeben	25,00 EUR

Seite 25 von 25 Stand: 30.01.2020

Grabnutzungsgebühren	bühren It. Bestehender Satzung				rabnutzungsgebühren			onutzungsgebühren It. Bestehender Satzung				
Grabarten	kalkuliert für Nutzungs- recht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr	Nut- zungs- recht in Jahre	KDG	Anzahl der verliehenen Nutzungs- rechte/ Inanspruch- nahmen						
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	521,43 €	285,00 €	25	55%	0,33						
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	695,15 €	485,00€	25	70%	4,67						
Urnenreihengrab	20	446,60 €	260,00€	25	58%	2,67						
anonymes Urnengrab	15	331,80 €	260,00€	15	78%	107,67						
Familiendoppelgrab	20	1.363,30 €	1.017,00€	30	75%	6,01						
Urnenfamiliengrab	20	802,05 €	350,00€	30	44%	12,13						
					63%							

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Verlängerung Nutzungsrecht	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. bestehender Friedhofs- gebührensatzung pro Jahr	KDG
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	34,76 €		
Familiendoppelgrab	68,16 €	36,00 €	53%
Urnenfamiliengrab	40,10 €	15,00 €	37%
<u>- </u>			45%

Bestattungsgebühren

Bestattungsart	Kalkulierte Bestattungs- gebühren (100%)	Gebühr It. bestehender Friedhofs- gebührensatzung	KDG	Fallzahl
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	229,85 €	280,00€	122%	0,33
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	449,61 €	500,00€	111%	10,33
Urnengrab	84,70 €	100,00€	118%	27,00
anonymes Urnengrab	52,97 €	50,00€	94%	107,00
			1110/	

Umbettung/Ausgrabung

Ausgrabung	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. bestehender Friedhofs- gebührensatzung	KDG	Fallzahl
Urne	78,80 €	150,00€	190%	3,33
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	193,69 €	300,00 €	155%	0
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	340,65 €	700,00€	205%	0
			184%	

Benutzungsgebühr	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Friedhofs- gebührensatzung	KDG	Fallzahl
Trauerhalle	109,48 €	80,00€	73%	62,67
Sargwagen	13,80 €	15,00 €	109%	12
			91%	

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Andorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	228,40 €	228,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	107%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	283,48 €	283,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	81%
Urnenreihengrab	20	204,67 €	204,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	107%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	160,23 €	160,00€	-	200,00€	-	-	200,00 €	125%
Familiendoppelgrab	20	495,33 €	495,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00€	460,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	20	317,38 €	317,00 €	30	60,00€	300,00 €	360,00 €	240,00 €	76%
									98%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

		···· 9	= a = a g			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,17 €	14,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	92%
Familiendoppelgrab	24,77 €	24,00 €	6,00 €	10,00€	16,00 €	65%
Urnenfamiliengrab	15,87 €	15,00 €	4,00 €	10,00€	14,00 €	88%
						82%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	440,26 €	25,00 €	20,00 €	5%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Barnebeck

30.01.2020 Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 163,85€ 163,00€ 20 45.00 € 200,00€ 245.00 € 245.00 € 150% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 196,25€ 196,00€ 30 45,00 € 300.00€ 345,00 € 230,00 € 117% Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 20 30 300,00€ 147% Urnenreihengrab 149,89€ 149,00€ 330,00€ 220,00€ 20 30,00€ anonymes Urnengrab / 123,75€ 123,00€ 200,00€ 200,00€ 15 162% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 320,87 € 30 600.00€ 20 320,00€ 90,00€ 690,00€ 460,00€ 143%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

20

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

30

60,00€

300,00€

360,00€

240,00€

111%

		9				
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,81 €	9,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	132%
Familiendoppelgrab	16,04 €	16,00 €	6,00 €	10,00 €	16,00 €	100%
Urnenfamiliengrab	10,81 €	10,00 €	4,00 €	10,00€	14,00 €	130%
						121%

216,00€

216,19€

Benutzungsgebühren

Urnenfamiliengrab

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	597,77€	25,00 €	20,00 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brewitz

Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) 2020 (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 215,89€ 215,00€ 25 25,00€ 0,00€ 25,00€ 20.00€ 9% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 20 266,58€ 266,00€ 25 25,00 € 0.00€ 25,00€ 20,00€ Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 8% 25 0.00€ Urnenreihengrab 194,06 € 194,00€ 15,00€ 15,00€ 12,00€ 20 6% anonymes Urnengrab / 15 153,16 € 153,00€ 0% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 461,52€ 25 0.00€ 50,00€ 20 461,00€ 50,00€ 40,00€ 9% Urnenfamiliengrab 20 297,77€ 297,00€ 25 30,00 € 0,00€ 30,00€ 24,00€ 8% 7%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,33 €	13,00 €	1,00 €	0,00€	1,00 €	8%
Familiendoppelgrab	23,08 €	23,00 €	2,00€	0,00€	2,00 €	9%
Urnenfamiliengrab	14,89 €	14,00 €	2,00 €	0,00€	2,00 €	13%
						10%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	529,96 €	15,00 €	25,00 €	5%

30.01.2020

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Brietz

Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 237,10€ 237,00€ 30 25,00€ 75,00€ 100,00€ 66,67€ 28% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 20 295,24 € 295,00€ 30 37,50 € 75.00 € 112,50 € 75,00€ 25% 30 75,00€ Urnenreihengrab 212,05€ 212,00€ 112,50 € 75,00€ 20 37,50 € 35% anonymes Urnengrab / 15 165,14 € 165,00€ 0% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 30 150.00 € 20 518,84€ 518,00€ 75,00€ 225,00€ 150,00€ 29% 75,00€ Urnenfamiliengrab 112,50€ 20 331,01€ 331,00€ 30 37,50 € 75,00€ 23% 23%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

<u> </u>		· J			<u> </u>	
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	14,76 €	14,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	25%
Familiendoppelgrab	25,94 €	25,00 €	2,50 €	2,50€	5,00 €	19%
Urnenfamiliengrab	16,55 €	16,00 €	2,50 €	2,50€	5,00 €	30%
	•	•			•	25%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	140,05 €	40,00 €	12,50 €	9%

30.01.2020

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Buchwitz

30.01.2020 Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 82,92€ 82,00€ 20 25,00€ 50,00€ 75,00€ 75,00€ 90% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 20 86,89€ 86,00€ 30 38,00€ 75.00 € 113,00€ 75,33€ Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 87% 30 75,00€ Urnenreihengrab 81,21 € 81,00€ 38,00€ 113,00€ 75,33€ 93% 20 anonymes Urnengrab / 15 78,01€ 78,00€ 0% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 75,00€ 102,15€ 30 76,50€ 20 102,00€ 151,50 € 101,00€ 99% 75,00€ Urnenfamiliengrab 20 89,33€ 89,00€ 30 76,50 € 151,50 € 101,00€ 113%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

	0 0 0					
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	4,34 €	4,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	86%
Familiendoppelgrab	5,11 €	5,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	98%
Urnenfamiliengrab	4,47 €	4,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	112%
						99%

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	361,17€	25,00 €	12,50 €	3%

80%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Cheine

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	274,70 €	274,00 €	20	90,00€	200,00 €	290,00€	290,00 €	106%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	346,05 €	346,00 €	30	90,00 €	300,00 €	390,00 €	260,00 €	75%
Urnenreihengrab	20	243,96 €	243,00 €	30	60,00 €	225,00 €	285,00 €	190,00 €	78%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	186,39 €	186,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	620,47 €	620,00 €	30	180,00 €	600,00 €	780,00 €	520,00 €	84%
Urnenfamiliengrab	20	389,95 €	389,00 €	30	120,00 €	225,00 €	345,00 €	230,00 €	59%
									67%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	17,30 €	17,00 €	3,00 €	10,00 €	13,00 €	75%
Familiendoppelgrab	31,02€	31,00 €	6,00 €	10,00€	16,00 €	52%
Urnenfamiliengrab	19,50 €	19,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	64%
			·		·	64%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	146,46 €	25,00 €	10,00 €	7%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Chüttlitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgebi	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,22 €	130,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	51%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	150,80 €	150,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	50%
Urnenreihengrab	20	121,35 €	121,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	62%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,74 €	104,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	229,97 €	229,00 €	30	75,00 €	150,00 €	225,00 €	150,00 €	65%
Urnenfamiliengrab	20	163,47 €	163,00 €	30	37,50 €	75,00 €	112,50 €	75,00 €	46%
									46%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		<u> </u>		<u> </u>		
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,54 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	50%
Familiendoppelgrab	11,50 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	8,17 €	8,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	61%
		•	•		•	51%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	357,11 €	40,00 €	12,50 €	4%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Darsekau

Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 222,11€ 222,00€ 20 90.00€ 200,00€ 290,00€ 290,00€ 131% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 274,99€ 274,00€ 30 90,00€ 300.00€ 390,00€ 260,00€ 95% Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 20 30 225,00 € Urnenreihengrab 199,34 € 199,00€ 285,00€ 190,00€ 95% 20 60,00€ anonymes Urnengrab / 156,67 € 156,00€ 15 0% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 478,35€ 30 600.00€ 20 478,00€ 180,00€ 780,00€ 520,00€ 109% 225,00 € Urnenfamiliengrab 345,00€ 230,00€ 20 307,53€ 307,00€ 30 120,00€ 75% 84%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

				maon an aon ganager i mean oregen ann eirealang			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)	
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	13,75 €	13,00 €	3,00 €	10,00€	13,00 €	95%	
Familiendoppelgrab	23,92 €	23,00 €	6,00 €	10,00€	16,00 €	67%	
Urnenfamiliengrab	15,38 €	15,00 €	5,00 €	7,50 €	12,50 €	81%	
						81%	

Benutzungsgebühren

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	214,97 €	25,00 €	10,00 €	5%

30.01.2020

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Hestedt

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgebi	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	172,29€	172,00 €	20	45,00 €	200,00 €	245,00 €	245,00 €	142%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	207,66 €	207,00 €	30	45,00 €	300,00 €	345,00 €	230,00 €	111%
Urnenreihengrab	20	157,06 €	157,00 €	30	30,00 €	300,00 €	330,00 €	220,00 €	140%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	128,52 €	128,00€	-	200,00€	-	-	200,00€	156%
Familiendoppelgrab	20	343,69€	343,00 €	30	90,00 €	600,00 €	690,00€	460,00 €	134%
Urnenfamiliengrab	20	229,42 €	229,00 €	30	60,00 €	300,00 €	360,00 €	240,00 €	105%
									131%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

vonangorang matzangor		3	maon zar zon g			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,38 €	10,00 €	3,00€	10,00€	13,00 €	125%
Familiendoppelgrab	17,18€	17,00 €	6,00€	10,00€	16,00 €	93%
Urnenfamiliengrab	11,47 €	11,00 €	4,00 €	10,00€	14,00 €	122%

113%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kemnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgeb	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	358,31 €	358,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	459,04 €	459,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	314,92 €	314,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	233,65 €	233,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	846,45 €	846,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	521,03€	521,00 €	-	-	-	-	-	-
						•			-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	22,95 €	22,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	42,32€	42,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	26,05 €	26,00 €	-	-	-	-
						-

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	204,41 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Kl. Grabenstedt

Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 157,98 € 157,00€ 20 45,00€ 200,00€ 245,00 € 245,00€ 155% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 20 188,32€ 188,00€ 30 45,00€ 300,00€ 345,00 € 230,00€ 122% Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 30 300,00€ 152% Urnenreihengrab 144,91 € 144,00€ 30,00€ 330,00€ 220,00€ 20 anonymes Urnengrab / 15 120,43 € 120,00€ 200,00€ 200,00€ 166% Urne auf "Grüne Wiese"

30

30

90,00€

60,00€

600.00€

300,00€

126%

690,00€

360,00€

460,00€

240,00€

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

305,01€

206,99€

20

20

Familiendoppelgrab

Urnenfamiliengrab

		<u> </u>	•			
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,42 €	9,00 €	3,00 €	10,00€	13,00 €	138%
Familiendoppelgrab	15,25 €	15,00 €	6,00€	10,00€	16,00 €	105%
Urnenfamiliengrab	10,35 €	10,00 €	4,00 €	10,00€	14,00 €	135%

305,00€

206,00€

30.01.2020

151%

116% 144%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Langenapel

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit gi	ültiger Friedhofsgebi	ührensatzung-		30.01.2020
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	117,95€	117,00€	25	25,00 €	125,00 €	150,00 €	120,00 €	102%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	134,22 €	134,00 €	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	104%
Urnenreihengrab	20	110,94 €	110,00€	25	50,00 €	125,00 €	175,00 €	140,00 €	126%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	97,81 €	97,00 €	-	200,00 €	-	-	200,00€	204%
Familiendoppelgrab	20	196,81 €	196,00 €	25	100,00 €	250,00 €	350,00 €	280,00 €	142%
Urnenfamiliengrab	20	144,23 €	144,00 €	25	75,00 €	125,00 €	200,00 €	160,00 €	111%
						•			4000/

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,71 €	6,00 €	2,00€	5,00 €	7,00 €	104%
Familiendoppelgrab	9,84 €	9,00 €	4,00 €	5,00€	9,00 €	91%
Urnenfamiliengrab	7,21 €	7,00 €	4,00 €	5,00€	9,00 €	125%
						107%

Renutzungsgehühren

Denutzungsgebungen				
	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	55,84 €	15,00 €	15,00 €	27%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Maxdorf

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgeb	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	182,39 €	182,00€	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	221,30 €	221,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	165,62 €	165,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	134,22 €	134,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	370,97 €	370,00€	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	245,25 €	245,00 €	-	-	-	-	-	-
						-			-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	11,07 €	11,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	18,55 €	18,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	12,26 €	12,00 €	-	-	•	-
						-

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	924,33 €	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Osterwohle

30.01.2020 nach zur Zoit gültiger Friedhofsgehührensatzung

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgebi	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	173,68 €	173,00 €	30	25,00 €	75,00 €	100,00 €	66,67 €	38%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	209,53€	209,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	36%
Urnenreihengrab	20	158,23 €	158,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	48%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	129,30 €	129,00 €	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	347,44 €	347,00 €	30	76,50 €	150,00 €	226,50 €	151,00 €	43%
Urnenfamiliengrab	20	231,60 €	231,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	44%
									35%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,48 €	10,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	36%
Familiendoppelgrab	17,37 €	17,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	29%
Urnenfamiliengrab	11,58 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	43%
						36%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	156,44 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Sienau

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgeb	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	121,13€	121,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	138,52 €	138,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	113,64 €	113,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	99,60 €	99,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	205,40 €	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	149,22€	149,00 €	-	-	-	-	-	-
				-		1			-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	6,93 €	6,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	10,27 €	10,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	7,46 €	7,00 €	-	-	-	-
						-

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	162,48 €	25,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Stappenbeck

Grabnutzungsgebühren				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					30.01.2020
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	126,86 €	126,00 €	20	25,00 €	50,00€	75,00 €	75,00 €	59%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	146,27 €	146,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	52%
Urnenreihengrab	20	118,50 €	118,00 €	30	38,00 €	75,00 €	113,00 €	75,33 €	64%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	102,84 €	102,00€	-	-	-	-	-	0%
Familiendoppelgrab	20	220,91 €	220,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	46%
Urnenfamiliengrab	20	158,21 €	158,00 €	30	76,50 €	75,00 €	151,50 €	101,00 €	64%
				•	1	•			47%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

<u> </u>	<u> </u>					
Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,31 €	7,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	51%
Familiendoppelgrab	11,05 €	11,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	45%
Urnenfamiliengrab	7,91 €	7,00 €	2,50 €	2,50 €	5,00 €	63%
					•	53%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	491,58€	25,00 €	12,50 €	3%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Tylsen

									30.01.2020
Grabnutzungsgebühren				-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-					
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	130,40 €	130,00 €	20	12,50 €	-	12,50 €	12,50 €	10%
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	151,04 €	151,00 €	30	38,00 €	-	38,00 €	25,33 €	17%
Urnenreihengrab	20	121,50 €	121,00 €	30	25,00 €	-	25,00 €	16,67 €	14%
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	104,84 €	104,00 €	-	200,00€	-	-	200,00€	191%
Familiendoppelgrab	20	230,46 €	230,00 €	30	75,00 €	-	75,00 €	50,00 €	22%
Urnenfamiliengrab	20	163,75€	163,00 €	30	38,00 €	-	38,00€	25,33 €	15%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	7,55 €	7,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	11,52 €	11,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	8,19€	8,00 €	-	-	-	-
						-

Benutzungsgebunten				
	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	90,09€	15,00 €	-	-

45%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wieblitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren					-nach zur Zeit g	ültiger Friedhofsgeb	ührensatzung-		
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	176,74 €	176,00 €	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	213,67 €	213,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	160,83 €	160,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	131,03€	131,00 €	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	355,70 €	355,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	236,39 €	236,00 €	-	-	-	-	-	-
									-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,68 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	17,79 €	17,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,82 €	11,00 €	-	-	-	-
						-

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	414,19€	15,00 €	-	-

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Wistedt

30.01.2020 Grabnutzungsgebühren -nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzungzzgl. Bewirtschaftungskosten Gebühr It. (BWK) **GNG + BWK** Kosten-Grabnutzungskalkuliert für Kalkulierte Satzungsauf die berechnet mit deckungs-Nutzungsrecht Gebühren entwurf gebühr Nutzungsdauer 20 Jahren grad Nutzungsrecht (100%) (GNG) Nutzungsrecht (KDG) in Jahren 2020 in Jahren hochgerechnet **GNG + BWK** Grabarten 20 165,44 € 165,00€ 30 25,00€ 75,00€ 100,00€ 66,67€ 40% Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.) 20 198,40 € 198,00€ 30 38,00€ 75.00 € 113,00€ 75,33€ Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.) 38% 30 75,00€ Urnenreihengrab 151,24 € 151,00€ 38,00€ 113,00€ 75,33€ 20 50% anonymes Urnengrab / 15 124,65€ 124,00€ 0% Urne auf "Grüne Wiese" Familiendoppelgrab 325,18€ 30 76,50€ 150.00 € 226,50 € 20 325,00€ 151,00€ 46% 75,00€ Urnenfamiliengrab 20 218,69€ 218,00€ 30 76,50 € 151,50 € 101,00€ 46% 37%

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	9,92 €	9,00 €	1,25 €	2,50 €	3,75 €	38%
Familiendoppelgrab	16,26 €	16,00 €	2,50 €	2,50€	5,00 €	31%
Urnenfamiliengrab	10,93 €	10,00 €	2,50 €	2,50€	5,00 €	46%
						38%

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	150,72 €	15,00 €	12,50 €	8%

Gebührentatbestände für den Ortsteilsfriedhof Ziethnitz

30.01.2020

Grabnutzungsgebühren			-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-						
Grabarten	kalkuliert für Nutzungsrecht in Jahren	Kalkulierte Gebühren (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Nutzungsrecht in Jahren	Grabnutzungs- gebühr (GNG)	zzgl. Bewirt- schaftungskosten (BWK) auf die Nutzungsdauer hochgerechnet	GNG + BWK	GNG + BWK berechnet mit 20 Jahren Nutzungsrecht	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (bis voll. 10. Lebensj.)	20	170,42€	170,00€	-	-	-	-	-	-
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	20	205,13€	205,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenreihengrab	20	155,47 €	155,00 €	-	-	-	-	-	-
anonymes Urnengrab / Urne auf "Grüne Wiese"	15	127,46 €	127,00€	-	-	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	20	338,64 €	338,00 €	-	-	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	20	226,50 €	226,00 €	-	-	-	-	-	-
						-			-

Verlängerung Nutzungsrecht Grabnutzung

-nach zur Zeit gültiger Friedhofsgebührensatzung-

Grabarten	Kalkulierte Gebühren pro Jahr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	Grabnutzungs- gebühr (GNG) (pro Jahr)	zzgl. Bewirt- schaftungs- kosten (BWK) (pro Jahr)	GNG + BWK berechnet pro Jahr Verlängerung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Reihengrab (ab voll. 10. Lebensj.)	10,26 €	10,00 €	-	-	-	-
Familiendoppelgrab	16,93 €	16,00 €	-	-	-	-
Urnenfamiliengrab	11,32 €	11,00 €	-	-	-	-
						-

	Kalkulierte Gebühr (100%)	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020	nach zur Zeit gültiger Friedhofs- gebühren- satzung	Kosten- deckungs- grad (KDG)
Trauerhalle	1.070,95€	15,00 €	-	-

30.01.2020

		kommunale Trauerhalle auf kirchlichen Friedhöfen				
KST	Ortsteil	durch- schnittliche Nutzung 2014-2016	Gebühr It. zur Zeit geltender Satzung	Kosten- deckungsgrad KDG	kalkulierte Gebühr zu 100%	Gebühr It. Satzungs- entwurf 2020
22	Benkendorf	0,00	-	-	1.083,85€	40,00 €
23	Dambeck	2,00	25,00	10%	243,99 €	40,00 €
24	Eversdorf	0,00	-	-	644,34 €	25,00 €
25	Gr. Chüden	0,00	15,00	1%	1.076,25€	25,00 €
26	Henningen	1,33	20,00	6%	342,16 €	25,00 €
27	KI. Gartz	0,00	-	-	712,67 €	25,00 €
28	Königstedt	1,00	20,00	13%	157,67 €	25,00 €
29	Liesten	0,33	10,00	3%	378,59 €	25,00 €
30	Mahlsdorf	1,00	30,00	3%	1.078,30 €	40,00 €
31	Pretzier	2,33	20,00	11%	180,28 €	25,00 €
32	Riebau	0,00	-	-	614,16 €	25,00 €
33	Ritze	0,00	15,00	2%	811,38 €	25,00 €
34	Seeben	2,33	10,00	6%	158,76 €	25,00 €

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschaftszeichen L	Jatum	Drucksache Nr.	
Bautechnik	26.08.2020	2020/161	
Beratungsfolge	Sitzungstermin		
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020		
Denkmalnflege			

09.09.2020

16.09.2020

Betreff:

Stadtrat

Hauptausschuss

Festlegung der Fördergebiete nach § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die im Stadtentwicklungsgebiet ausgewiesenen Fördergebiete mit vorrangiger Priorität für das Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten" räumlich festzulegen.

Die neuen Gebiete sind somit deckungsgleich mit den bisherigen Fördergebieten mit Priorität. Sie sind in der Anlage dargestellt und haben folgende Bezeichnung:

Stadtkern, Arendseer Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Bockhorn, Uelzener Straße und Fuchsberg.

Sachverhalt:

Das aktuelle ISEK ist gemäß Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen Bund und Ländern eine Fördervoraussetzung für die weitere Städtebauförderung.

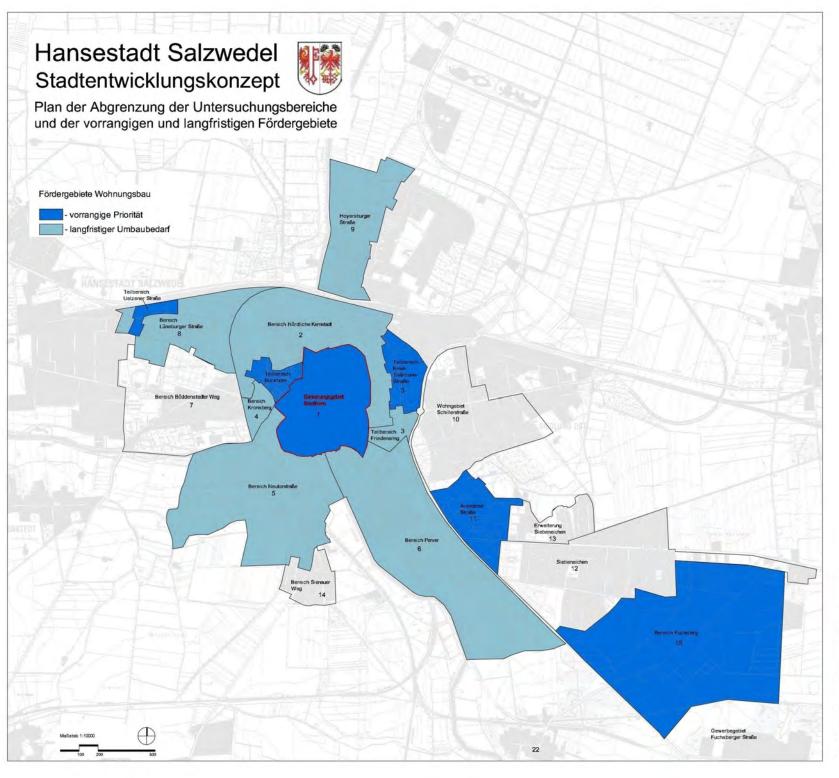
Das derzeitige ISEK wurde am 01.07.2015 vom Stadtrat beschlossen und ist auf der städtischen Internetseite www.salzwedel.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht. Ein Teil der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen, auf den Seiten 113 und 114 aufgeführt, konnte aus finanziellen Gründen nicht im geplanten Zeitraum bis 2020 ausgeführt werden.

Die aktuell geplanten Einzelmaßnahmen müssen bei Beantragung von Städtebaufördermitteln dem

über

Land als E	Bewilligungsstelle nachgev	viesen werden.		
Beschluss	uluss über die Fortsetzung o über die noch durchzufüh .2020 für die aktualisierter	renden Einzelmaßnahmen	können die Ausgle	,
Finanziell	e Auswirkungen:			
ja	X nein			

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne
EUR	EUR keine	EUR	EUR	kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhausł	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle



STÄDTEBAUFÖRDERUNG

Räumliche Abgrenzung der Fördergebiete mit Priorität

- Stadtkern
- Bockhorn
- Arendseer Straße
- Ernst-Thälmann-Straße
- Uelzener Straße
- Fuchsberg

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.	
Bautechnik	24.08.2020	2020/157	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2

Beschlussvorschlag:

1. Für Bereiche nördlich der Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes auf dem Fuchsberg soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die derzeit als Abbaufläche für Kiessand dargestellte Fläche und wird im Westen und Norden durch Waldflächen, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch die bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen begrenzt (Abgrenzung siehe Anlage).

- 2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikfreiflächenanlagen am Standort Fuchsberg
- 3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 1. Juli 2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Photovoltaik Fuchsberg 2" beschlossen.

Der seit 24.06.2020 wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel stellt die Fläche im Norden der vorhandenen PV-Freiflächenanlage als Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (bisher Kiesabbau) dar.

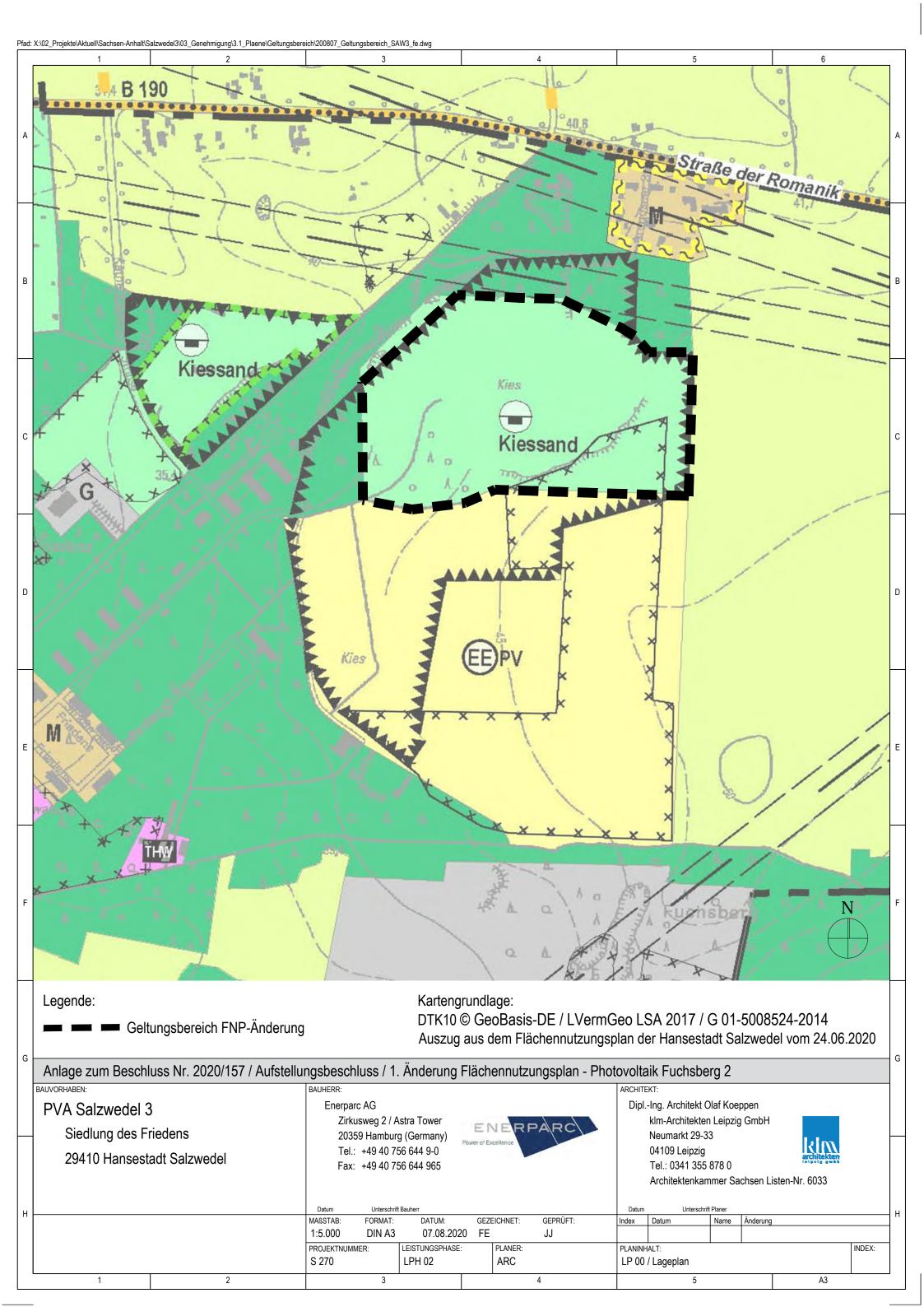
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der südliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist bereits als PV-Standort im Flächennutzungsplan vorgesehen und braucht in das Änderungsverfahren nicht einbezogen zu werden. Die als Wald dargestellte Fläche im Südwesten soll nicht für PV-Anlagen genutzt werden.

Die Pläne werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Sämtliche Planungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Dazu wird ein städtebaulicher Vorvertrag abgeschlossen.

Anlage: Auszug aus dem F-Plan M 1:10 000 mit Änderungsbereich

Finanzielle Auswi	rkungen:			
ja X	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
		nein ja, mit	EUR	



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.	
Bautechnik	21.08.2020	2020/158	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil2) "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg"

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 4-91 Teil 2 "Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg" mit örtlicher Bauvorschrift soll geändert und teilweise aufgehoben werden. Der Änderungs- und Aufhebungsbereich umfasst die in der Anlage bezeichneten Flächen im westlichen Plangebiet.
- 2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Anpassung an die Darstellung des Flächennutzungsplans
 - Anpassung der bebaubaren Flächen am westlichen Randbereich an die neue Plangebietsgrenze
- 3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die "dargestellte westliche Grünfläche, die im Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2) größtenteils noch als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird", von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen. In der Begründung zu der Ausnahme wird angeführt: "Mit der Herausnahme der dargestellten Grünfläche aus der Genehmigung des FNP entsteht eine unbeplante Teilfläche im Plan. Für diese Teilfläche ist alsbald durch ein Ergänzungsverfahren die Nachbeplanung vorzunehmen." und "Die Hansestadt Salzwedel muss für den in Rede stehenden B-Plan ein (Teil-)Aufhebungsverfahren durchführen."

Mit dem Beschluss soll das Teilaufhebungsverfahren eingeleitet werden.

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 1996 konnte die Fläche auf Grund der fehlenden Bau- bzw. Verkaufsbereitschaft der privaten Eigentümer nicht erschlossen und bebaut werden. Deshalb wurde sie im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, um an anderer Stelle Wohnbauflächen ausweisen zu können.

Entschädigungsansprüche sind gem. § 42 Abs. 3 BauGB erloschen.

Anlagen: - Liegenschaftskarte mit Aufhebungs- und Änderungsbereich

- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 4-91 Teil 2 (verkleinert) mit Aufhebungs- und Änderungsbereich

Fi	nanzielle Auswi	rkungen	:								
Х	ja	nein									
	samtkosten	jährliche	/ 1				anzierun	g		Objektbezogene Einnahmen	Einmalige oder
(Be	Maßnahmen eschaffungs-/ rstellungskosten)	Folgekost	en/-lasten			(i.d	enanteil I.R. Kred		larf)	Einnanmen (Erträge / Einzahlungen)	jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
12	000 EUR	EUR		kei	ne	12 (000 EUR	ł.		EUR	12 000 EUR
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Fina	ınzha	aushalt						Haushaltsstelle
х	2020						nein	Х	ja, mit	12.000 EUR	511101.52910000



BEBAUUNGSPLAN NR. 4-91 (2)

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

Wohngebiet "Nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg" - Stadt Salzwedel

Planzeichen nach PlanZV90

Aligemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Mischgebiet (§6 BauNVO)

0,3 0.3

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Traufhöhe als Höchstgrenze über Bezugspunkt (§2 (2) der textlichen Festsetzungen)

offene Bauweise

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

Straßenverkehrsfläche

V

Verkehrstläche mit besonderer Zweckbestimmung

verkehrsberuhlgter Bereich P öffentliche Parkfläche

> Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grünfläche

0 Parkanlage (öffentliche Grünfläche) Spielplatz (öffentliche Grünflöche)

private Grünfläche

p 500000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem gemäß §5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

0 Anpflanzgebot für Einzelbäume

Erhaltungsgebot für Einzelbäume min

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungströger zu belastende Flächen

Umgrenzung der für baulliche Nutzungen vorgesehenen Flöchen, deren Böden erheblich mit umweltgefährden-den Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zum Beispiel von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Darstellungen ohne Normcharakter

Aufteilung des Straßenraumes mögliche Grundstücksgrenzen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel Gemeinde: Salzwedel Gemarkung: Salzwedel Maßstab 1:1000

Stand der Planunterlage: 5-1995

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Salzwedei

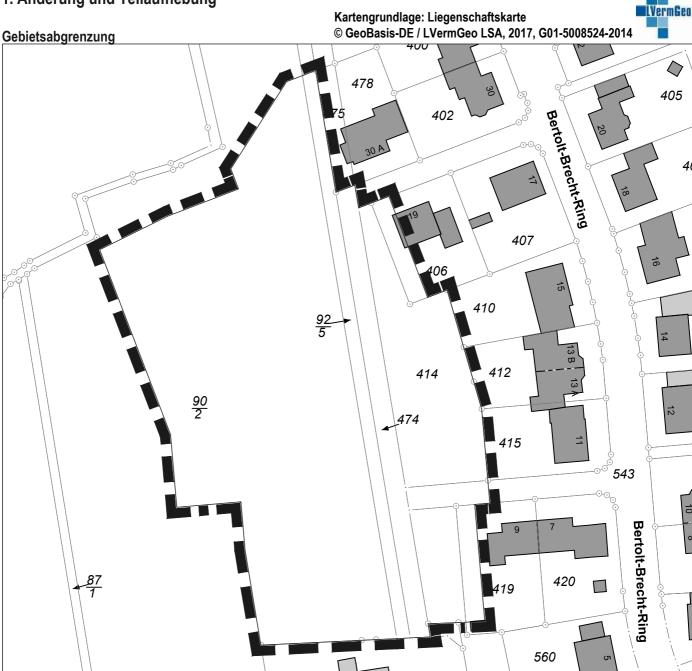
am: 12.05.1995

Aktenzeichen: V10-7-94

Bebauungsplan

Nr. 4- 91 Wohngebiet nördlich Arendseer Straße / Groß Chüdener Weg

1. Änderung und Teilaufhebung





Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Salzwedel, wie dargestellt.

Anlage zum Beschluss Nr. 2020-158

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/159

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben und Erschließungsplan) Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße"

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den Bereich der ehemaligen Feldstation an der Hoyersburger Straße in Salzwedel, im Norden begrenzt durch den Weg "Am Pulverturm", im Osten durch einen städtischen Graben (Flurst. 121), im Süden durch private teils bebaute Grundstücke und einen städtischen Graben (Flurst. 261) und im Westen durch ein Autohaus und die Hoyersburger Straße (Abgrenzung gemäß Liegenschaftskarte in der Anlage), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden.
- 2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen
- 3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Eine Unternehmensgruppe aus München, die deutschlandweit Photovoltaikanlagen entwickelt und betreibt, hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt (Anlage). Sie hat die Grundstücke von der Neptune Energie Deutschland GmbH 2019 erworben und beabsichtigt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 2,5 MWp zu errichten.

Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, einschließlich eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die PV-Freiflächenanlage als gewerbliche Anlage widerspricht seinen Darstellungen nicht. Im Gesamträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten der Stadt von 2017 ist die Fläche nicht erfasst. Der zurückgebaute und aus der Bergaufsicht entlassene Standort ist als Konversionsfläche jedoch für PV-Anlagen geeignet.

Der Vorhabenträger hat erklärt, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen und verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Dazu wird zunächst ein

Vorvertrag mit der Stadt und vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.
Anlagen: 1. Antrag GPM Wohnbau GmbH 2. Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich
Finanzielle Auswirkungen:
ja X nein

ja X	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

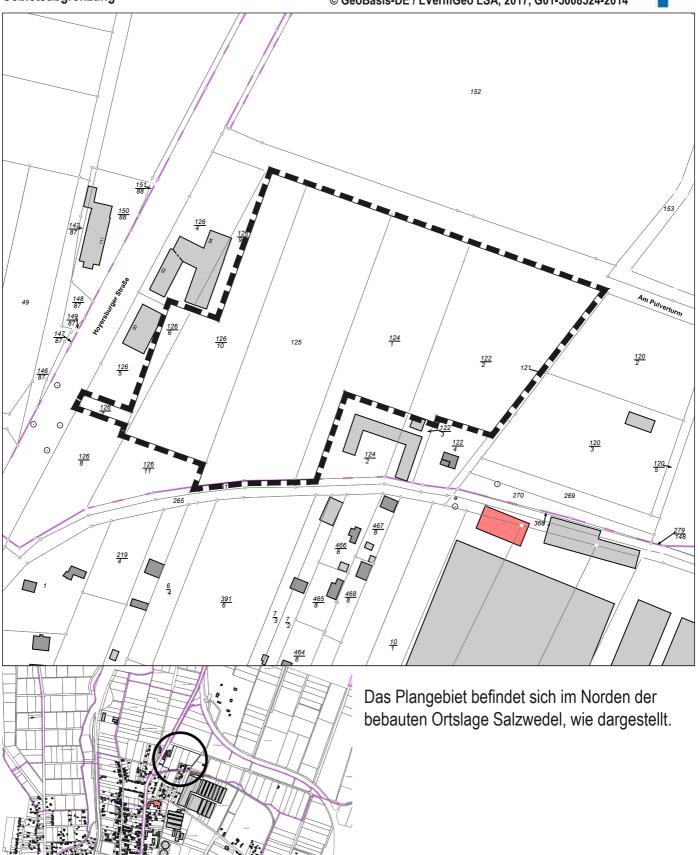
Nr. 18 Photovoltaik Hoyersburger Straße



Werm**Ge**o

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, G01-5008524-2014



GPM Wohnbau GmbH Ungererstraße 44 80802 München

Hansestadt Salzwedel An der Mönchskirche 5 29410 Hansestadt Salzwedel

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Hiermit wird die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ggf. mit Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für das nachfolgend beschriebene Vorhaben beantragt.

Vorhaben

Die PPS Unternehmensgruppe, der die GPM Wohnbau GmbH angehört, entwickelt und betreibt deutschlandweit Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 30.000kWp für das eigene Portfolio. Die Anlagen werden mit dem Ziel entwickelt, langfristig im Bestand der Unternehmensgruppe zu verbleiben.

Basierend auf dem gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel wurden verschiedene Flächen und deren Verfügbarkeit durch Telefonrecherche und eine vor-Ort Besichtigung geprüft. Die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien wird in dem Konzept eingangs hervorgehoben: "Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. (...) In diesem Zusammenhang soll der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden. (...) Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß §37 EEG 2017 sind Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung förderfähig." ¹

Wir beabsichtigen auf den unten genannten Flurstücken eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Herstellung von Strom zu errichten. Die Flurstücke wurden zu diesem Zweck mittels Kaufvertrags vom 12. September 2019 von der Neptune Energy Deutschland GmbH erworben. Bei dem Grundstück handelt es sich um die ehemalige Feldstation Salzwedel, die von der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (zugehörig zum Neptune Energy und Engie E&P Unternehmensverbund) betrieben wurde. Der Standort wurde zurückgebaut, aus der Bergaufsicht entlassen und erfüllt nun die Kriterien einer Konversionsfläche. Bei einer Bebauung des Standorts muss auf das teilweise noch vorhandene Leitungssystem geachtet werden, was die möglichen Folgenutzungen des Grundstücks für die Zeit bis zu deren Rückbau stark einschränkt. Eine Nutzung der Fläche für Photovoltaik scheint also auch unter

¹ Hansestadt Salzwedel (2017). Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel. Abgerufen von

https://www.salzwedel.de/fileadmin/Bibliothek/Stadt/Dokumente/2017-05-29-

diesem Gesichtspunkt vorteilhaft, da der Schutzstreifen für die Leitungen leicht frei gelassen werden kann. Die Flächenspezifikationen der erworbenen Flurstücke sind identisch zu den Flächenspezifikationen der im PV-Konzept genannten Flächen aus dem Neptune Energy Unternehmensverbund, was auf eine hohe Eignung und Förderfähigkeit schließen lässt.²

Es soll ein möglichst großer Teil des Grundstücks mit Photovoltaikmodulen belegt werden, die auf einer Unterkonstruktion montiert und nach Süden ausgerichtet werden. Bei optimaler Nutzung des Grundstücks und unter Verwendung der aktuell verfügbaren technischen Komponenten, wäre der Bau einer Anlage mit ca. 2.500kWp möglich. Es wurden bereits erste Vorgespräche mit dem Bauamt sowie der unteren Naturschutzbehörde geführt. Zudem wurde das Vorhaben bereits mit dem Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt besprochen, das gegebenenfalls bei der Umsetzung unterstützen könnte.

Flächen, die vom Vorhaben umfasst werden

Grundbuchamt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Eigentümer
Salzwedel	Salzwedel	27	122/2	5.403	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	124/1	4.675	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	125	7.330	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/6	449	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/7	172	GPM Wohnbau GmbH
Salzwedel	Salzwedel	27	126/10	4.512	GPM Wohnbau GmbH

Vorhabenträger

GPM Wohnbau GmbH Ungererstraße 44 80802 München

Der Vorhabenträger und die damit verbundene Unternehmensgruppe verfügen über ausreichend finanzielle Mittel, um das Projekt zu finanzieren. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Anlage

Lageplan der betroffenen Flurstücke

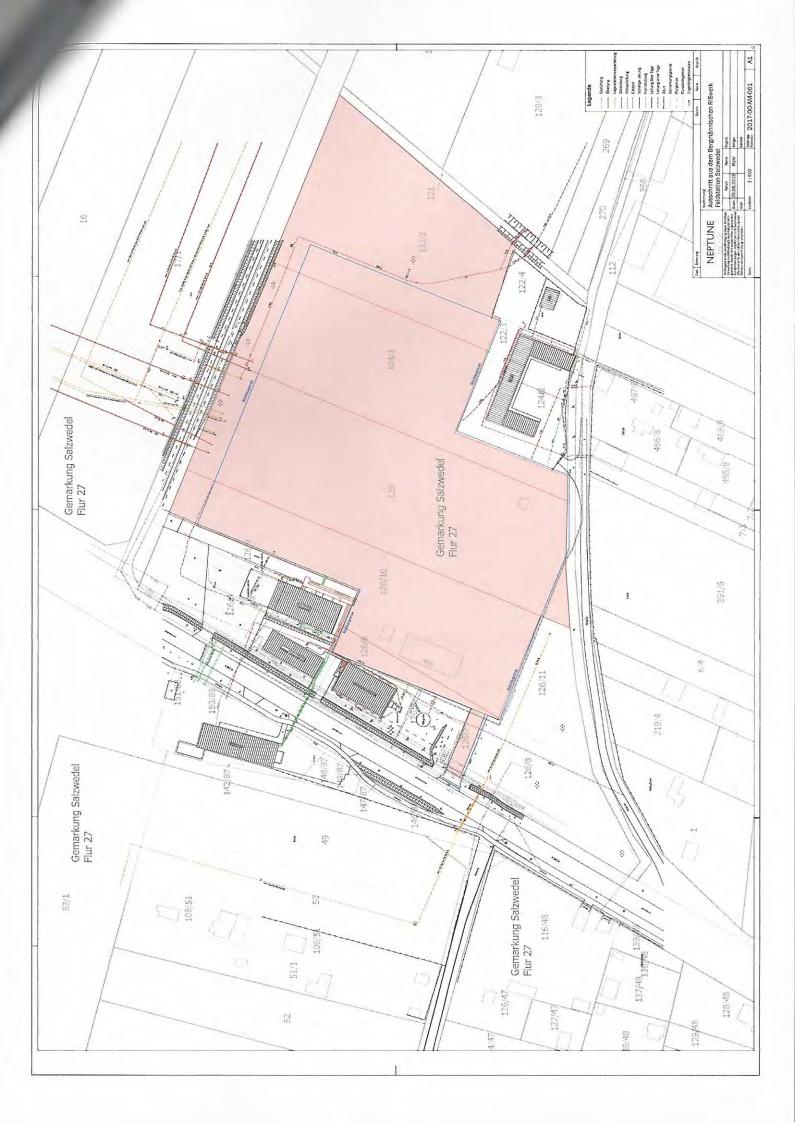
Hartmut Peters

Geschäftsführer GPM Wohnbau GmbH

https://www.salzwedel.de/fileadmin/Bibliothek/Stadt/Dokumente/2017-05-29-

Bauausschuss Einladung 2.pdf, S. 15-17.

² Hansestadt Salzwedel (2017). Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel. Abgerufen von



Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/163

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Mahlsdorf		
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Maxdorf

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nördlich und östlich von Maxdorf soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.
 - Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft und wird im Norden und Osten durch Flächen für Wald, im Südosten durch einen Feldweg zur Maxdorfer Straße, im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft und Wald und im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft und einen Feldweg begrenzt (siehe Anlage).
- 2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- 3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH möchte in Zusammenarbeit mit einem auf erneuerbare Energien spezialisierten Planungsbüro aus Kamen auf eigenen Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Die Planfläche soll ca. 40 ha und die Leistung der PV-Anlagen ca. 30 MWp betragen.

Das Büro für Energiedienstleistungen hat im April 2020 Informationen zum Projekt eingereicht und am 30. Juni 2020 einen Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt und vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorgelegt (siehe Anlagen zu Beschlussvorlage Nr. 2020/164).

Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, durch die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) möglich ist.

Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll.

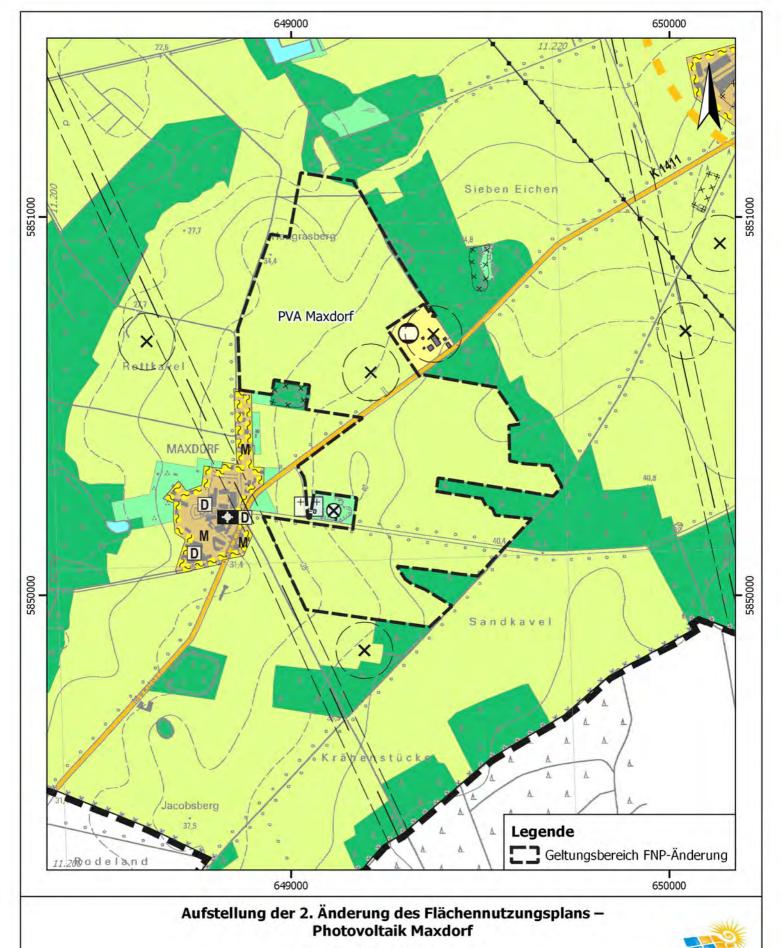
Dem Ortschaftsrat Mahlsdorf wurde das Projekt bereits im Januar 2020 vorgestellt. Er hat mehrheitlich zugestimmt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur PV-Nutzung vorgesehenen Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2020/164) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem Vorvertrag vereinbart.

Anlage: Auszug FNP mit Änderungsbereich Finanzielle Auswirkungen: nein Gesamtkosten jährliche Finanzierung Objektbezogene Einmalige oder der Maßnahmen Folgekosten/-lasten Eigenanteil Einnahmen jährliche (i.d.R. Kreditbedarf) (Beschaffungs-/ (Erträge / laufende Haushaltsbe-Herstellungskosten) Einzahlungen) lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten **EUR** EUR EUR keine EUR EUR Haushaltsstelle Veranschlagung im Finanzhaushalt im Ergebnishaushalt ja, mit EUR nein



Anlage zum Beschl. Nr. 2020/163

erstellt am: 12.08.2020

1:10.000 100 200 300 400 m Kartengrundlage:
DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 /G01-5008524-2014
Auszug aus dem Flächennutzungsplan
der Hansestadt Salzwedel vom 24.06.2020

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32

Energiedienstleistungen Bals GmbH

Schimmelstr. 122 59174 Kamen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	21.08.2020	2020/164

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Mahlsdorf		
Ausschuss für Bau, Planung und	07.09.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	09.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"

Beschlussvorschlag:

- 1. Für das Gebiet nördlich und östlich der Ortslage Maxdorf im Norden und Osten begrenzt durch Waldflächen, im Südosten durch einen Feldweg zur Maxdorfer Straße (Flur 11, Flurstück 76), im Süden durch landwirtschaftliche und Waldflächen (Flur 11, Flurst. 72) und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und einen Feldweg (Flur 10, Flurst.10 und 20) (Abgrenzung gemäß Liegenschaftskarte in der Anlage), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden.
- 2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- 3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH möchte in Zusammenarbeit mit einem auf erneuerbare Energien spezialisierten Planungsbüro aus Kamen auf eigenen Flächen im Umfeld von Maxdorf Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Die Planfläche soll ca. 40 ha und die Leistung der PV-Anlagen ca. 30 MWp betragen.

Das Büro für Energiedienstleistungen hat im April 2020 Informationen zum Projekt eingereicht und am 30. Juni 2020 einen Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt und vorgezogene Stellungnahmen des Umweltamtes und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) vorgelegt (siehe Anlagen).

Das ALFF hat trotz der niedrigen Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Flächen zwischen 20 und 25, Bedenken gegen das Vorhaben. Es stellt fest, dass es den Zielen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan und Regionalen Entwicklungsplan Altmark), der derzeit gültigen Bauleitplanung und dem gesamträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel widerspricht.

Das PV-Konzept von 2017 beruhte auf einer Flächenauswahl, durch die eine Vergütung des Solarstroms nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) möglich ist.

Der Antragsteller gibt an, dass die geplante PV-Freiflächenanlage in Maxdorf ohne EEG-Vergütung und allein durch die Stromverkaufserlöse gespeist, gebaut und betrieben werden soll

Dem Ortschaftsrat Mahlsdorf wurde das Projekt bereits im Januar 2020 vorgestellt. Er hat mehrheitlich zugestimmt.

Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2020/163) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem Vorvertrag und im Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss gem. § 12 BauGB vereinbart.

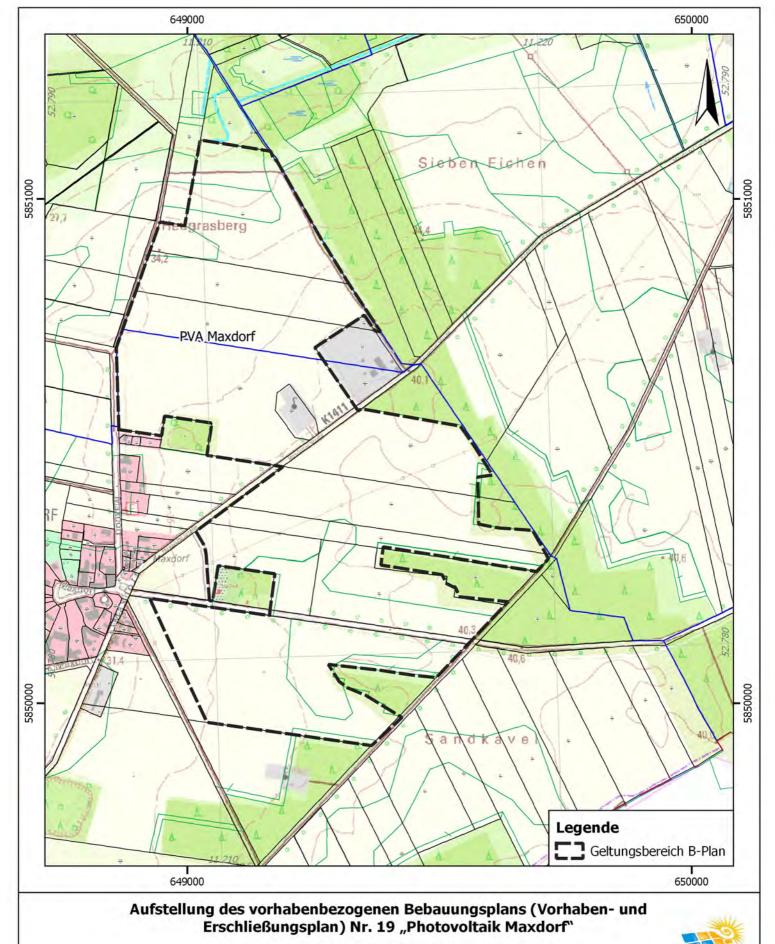
Anlagen: - Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich

- Antrag Energiedienstleistungen Bals GmbH vom 30.06.2020
- Stellungnahme Altmarkkreis, Umweltamt
- Stellungnahme ALFF

Finanzielle Augwirkungen:

- Erläuterungen zur Bonität der Flächen, TSM

I manizione Auswirkungen.					
ja X	nein				
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle	



Anlage zum Beschl. Nr. 2020/164

erstellt am: 12.08.2020

Kartengrundlage: DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 /G01-5008524-2014

Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32

Energiedienstleistungen Bals GmbH

Schimmelstr. 122 59174 Kamen

1:7.500 0 100 200 300 m



Energiedienstleistungen Bals GmbH

HANSESTADT SALZWEDER

Energiedienstleistungen Bzis GmbH \cdot Schimmeistraße 122 \cdot 69174 Kamen

Hansestadt Salzwedel

Bauamt z.Hd. H. Hartwich An der Mönchskirche 5 29410 Hansestadt Salzwedel Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen

Unsere Nachricht:

Ansprechpartner:

Jochen Bals

jochen bals@energie-bals.de

E-Mail: Telefon:

+49 (0) 2307 28 00 25

Telefax:

+49 (0) 2307 28 00 26

Datum:

30.06.2020

PV- Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf

Sehr geehrte Frau Hartwich,

wie bereits angesprochen sende ich Ihnen

- -die Stellungnahme der UNB
- -die Stellungnahme der UFB
- -die Stellungnahm der UWB
- -die Stellungnahme des ALFF
- -Erläuterungen des Flächeneigentümers (der TSM GmbH) zur Bonität der Flächen und zur aktuellen Bewirtschaftung

Für das Projekt beantragen wir die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Kosten hierfür werden von uns übernommen.

Gerne stehen wir Ihnen oder den entsprechenden Gremien für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Jochen Bals (Energièdienstleistungen Bals GmbH)

Seiten 1 von 2



Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat



Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH

Schimmelstraße 122 59174 Kamen

HANSESTADT SALZWEDEL

Eing. 02 Juli 2020

Ihr Zeichen:

Thre Nachricht vom:

Mein Zeichen: Meine Nachricht vom:

Bearbister/in:

UNB - Frau Eckardt UFB - Frau Knapp

UFB -- Frau Knapp UWB -- Frau Lembke

W7000043

Dienstort: Amt:

Karl-Marx-Straße 16 Umweltumi

Zimmer: Telefon:

203 03901 840-671

Telefon: Telefax:

03901-840-690 anke,benekutaaltmarkkreis-

E-Mail: salzwedel.de Datum: 16.06.2020

nvischen Maydarf und Mahlsdarf

PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf, Salzwedel

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgte eine überschlägige Prüfung des Vorhabens. Nach aktuellen Kenntnissen stehen dem Vorhaben aus Sicht der UNB keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Folgende Hinweise werden vorab gegeben:

Schutzobjekte nach den §§ 22 ff Bundesnaturschutzgesetz sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich an den randlichen Bereichen befinden, sind zu erhalten.

Bei einer weiteren Planung ist der Kartierrahmen im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde (UFB)

Die oben näher beschriebene Maßnahme berührt nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde:

Sitz des Landkreises: Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel Let (3901 840-0 - Fax (3901 25079 Außenstelle Gards-legen Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen Tel. 03901 840-0 - Eay 03907 840-9] I

Außenstelle Klötze: Straße der Jugend 6, 39486 Klötze Fax (1991) 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West - IBAN, DEH 8105 5555 3000 0000 37 - BIC (NOLADE21SAW)

Internet	www.altmarkkietse	salzweilel de						
Sprechzeiten	allgen	ieil)		Sozia	lana		Kits-Zalassung	
Ma. Fr	8:30 = [1-30		Mo. Mi, Fr		geschlosen	Mo Da	8.30 11.30	13:00 - 15:00
Di	8(30 - 11/30)	13:00 18:00	Di 830	11.30	$13.00 \sim 17.30$	Di	8:30 11.30	13 00 - 17:00
Mi	geschlo	issen .	Da 8:30	11.30	$13.00 \sim 15.00$	MI	geschle	ussen
Du	$8:30 \times 11:30$,				l'r	8 30 + 11 30	. !

Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen.

Dennoch ist die geplante PV – Anlage, nordöstlich und südöstlich angrenzend von Wald berührt. Sachsen – Anhalt ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu siehern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz).

Hinweis:

Im Interesse der Waldbesitzer und dem PV - Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung vor Windwurf/Eisbruch oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen anzuraten.

Ein unterschreiten des Abstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume.

Die Einzäunung des PV- Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung insbesondere bei der Holzernte nicht eingeschränkt oder behindert werden.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann.

Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land-Suchsen Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen Anhalt - L.WaldG) GVBL LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL LSA S.946)

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel als Untere Wasserbehörde (UWB)

Gegen das Vorhaben Fotovoltaik Maxdorf bestehen aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sieht <u>keine</u> unüberwindbaren Hindernisse.

Die UWB ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Folgender Hinweis wird vorab gegeben:

Im nördlichen randlichen Bereich befinden sich Gewässer II. Ordnung. Dazu würden im weiteren Verfahren Belange geltend gemacht.

Pyaymenschmid Avntsleiterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

And für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark • Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Energiedienstleistungen Bals GmbH Schimmelstraße 122 59174 Kamen

PV-Freiflächennutzung auf einer Fläche zwischen Maxdorf und Mahlsdorf, Salzwedel

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen:

keine

Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück

☐ Vermessungsunterlagen

Stendal, 19.06,2020

thr Zeichen/ thre Nachricht

vom: 18.05.2020

Mein Zeichen:

21-SAW2061

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

Sehr geehrte Damen und Herren,

ten Altmark (ALFF Altmark)

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber dem o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht <u>Bedenken</u> ergeben.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Fors-

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (LEP 2010 Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark). Gleichzeitig gehört das Vorhabengebiet zu den benachteiligten Gebieten. Die betroffenen Flächen werden durch den Vorhabenträger landwirtschaftlich genutzt, weisen allerdings eine geringe Anbaueignung auf.

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Bebauungsplan darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Aus-

wahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.

E-Mail: katrin.krumsieg

@aiff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25 39576 Stendal Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07 (03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule. sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alff.sachsen-anhait.de/alffaltmark

Hinweis auf den Datenschutz: http://lsaurl.de/alffaltmarkds

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC MARKDEF 1810 IBAN DE 21810000000081001500 Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelasteten Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu soll von den Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden.

Die Stadtverwaltung der Stadt Salzwedel hat ein "Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel" erarbeitet. Dieses lag im Oktober 2016 dem ALFF Altmark zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor. Das vom Planungsträger dargestellte Vorhabengebiet war nicht Gegenstand des gemeindlichen Konzeptes.

Des Weiteren sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Landesentwicklungsplan LEP 2010 zu berücksichtigen, Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind anzuwenden:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) genutzt und flächensparende Erschließungsformen angewendet werden.
- Photovoltaikfreiffächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan Altmark wurden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Hier stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für diese Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Das dargestellte Vorhabengebiet wurde in den letzten 3 Jahren landwirtschaftlich zum Anbau von Winterroggen, Mais, Kartoffeln, Wintergerste, Winterweizen, Lupinen und Raps sowie tlw. als Grünland genutzt! Aus der Produktion genommen wurden nur 2 Randflächen. Man kann also davon ausgehen, dass die Vorhabenfläche für die Landwirtschaft geeignet ist.

Die geplante PV-Freifläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Mahlsdorf/ Maxdorf widerspricht somit – hinsichtlich des Belanges Landwirtschaft (Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen) – den Zielen der Raumordnung und den derzeit gültigen Bauleitplanungen der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krumsieg

Tier - und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahisdorf Maxdorfer Str.23 29410 Salzwedei

Tel: 03 90 32 - 310 Fax:: 03 90 32 - 315 info@tsm-mahlsdorf.de USt-IdNr.: DE 139450978

Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH -- OT Mahisdorf - Maxdorfer Str. 23 -- 29410 Salzwedel

Energiedienstleistungen Bals GmbH Herrn Jochen Bals Schimmelstraße 122 59174 Kamen

Datum: 29.06.20

Erläuterungen zur Bonität der für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Mahlsdorf sowie zur Anbausituation 2020

Sehr geehrter Herr Bals,

Herr Thiede hat mich gebeten, Ihnen für die Stadt Salzwedel Erläuterungen zur Bonität der entsprechenden auf den jeweiligen Flurstücken liegenden Schläge zu geben.

Für sämtliche nachfolgend aufgeführte Flächen gilt, dass auf diesen mit ihrer durchweg sehwachen Bonität insbesondere im nun dritten Dürrejahr nur sehr geringe Erträge zu erwarten sind. Auf diesen Flächen erwirtschaftet man derzeit nur Verluste. Betriebswirtschaftlich macht ein Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen auf den Schlägen kaum noch Sinn. Gerade deshalb bedeutet eine PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen eine Aufwertung und sinnvolle alternative Nutzung.

Im Einzelnen stellt sich das auf den Schlägen wie folgt dar:

 Die Flurstücke 13/1, 72/13 und 75/13 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 10 gehen im Schlag 2240 (interne Bezeichnung "Grimnitz") auf. Dieser weist eine durchsehnittliche Bonität von 22-25 Bodenpunkte auf. Auf dem Schlag 2240 wurde Brotroggen angebaut. Aufgrund der vorherrschenden Trockenheit wurde der Roggen vorzeitig als Futterroggen gehäckselt und einsiliert. Als Folgekultur wurde Hirse als Kultur mit einem geringen Wasserbedarf angebaut.

Tier - und Saatzucht Mahlsdorf GmbH

OT Mahisdorf Maxdorfer Str.23 29410 Salzwedel

Tel: - 03 90 32 - 310 Fax:: 03 90 32 - 315 info@tsm-mahlsdorf.de USt-IdNr.: DE 139450978

Steuer-Nr: 106/111/03625

TSM GmbH - OT Mahlsdorf - Maxdorfer Str. 23 - 29410 Salzwedel

- Die Flurstücke 63/1 und 63/2 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 sind im Schlag 2150 (interne Bezeichnung "Friedhof Maxdorf") enthalten. Hier beträgt die Bonität 22-23 Bodenpunkte. Auf diesem Schlag wurde bedingt durch die Trockenheit wie bei Schlag 2240 verfahren.
- Das Flurstück 70 in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 11 ist Bestandteil des Schlages 2190 (interne Bezeichnung "Transformator"). Auf diesem Schlag haben wir Silomais angebaut.

Der Schlag 2200 (interne Bezeichnung "Jacobsberg") ist kein Vertragsbestandteil und wohl für Agro-PV vorgesehene Fläche hat eine durchschnittliche Bonität von 23 Bodenpunkten. Hier wurde der Roggen ebenfalls vorzeitig abgeerntet und als Futter verwendet. Als Folgekultur wurde noch Mais angebaut.

Mit freundlichen Grüßen
Tier- und Saatzucht Mahledorf GmbH

OT Mahisdorf xdorfer Straße 23 9410 Salzwedel

Burkhard Thiede

Geschäftsführer

Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	30.07.2020	2020/152

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Schulen, Soziales	01.09.2020	
und Jugend		
Hauptausschuss	02.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Beschluss über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses und zur zweckgebundenen Kofinanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Hansestadt Salzwedel bekennt sich für die Laufzeit des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 zum Mehrgenerationenhaus Salzwedel.

Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.

Die Hansestadt Salzwedel erklärt verbindlich, dass sie für die Laufzeit des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 eine zweckgebundene Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Salzwedel in Höhe von jährlich 5.000,00 EUR erbringt.

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet am 01. Januar 2021 ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (MGH) in Deutschland. Damit wird das bis Ende 2020 laufende Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser in eine weitere Förderung überführt. Das neue Bundesprogramm wird für die Laufzeit 2021-2028 aufgelegt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses i. H. v. bis zu 40.000 EUR jährlich an Bundesmitteln. Dies ist eine Erhöhung um 10.000 EUR jährlich im Vergleich zu den vorherigen Förderjahren. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000 EUR (Hansestadt Salzwedel und Altmarkkreis je 5.000 EUR), die vorrangig zu erbringen ist.

Die AWO Sozialdienst Altmark GmbH (Kalbe) wird für das MGH Salzwedel den Förderantrag für dieses Bundesprogramm stellen.

Gegenstand der Förderung ist, dass die Mehrgenerationenhäuser in enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges

Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern sollen. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, können die Beschlüsse auch geändert oder aufgehoben werden.

Der Altmarkkreis Salzwedel als weiterer Kofinanzierungsgeber hat als Förderungsvoraussetzung inhaltlich gleichlautende Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswi	rkungen:				
X ja	nein				
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	keine	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		nanzhaushalt			Haushaltsstelle
X 2021	20		nein X ja, mit	EUR 5.000,00 EUR	315601.53180000

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	30.07.2020	2020/153
Danatus aufalas	Cit	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Schulen, Soziales	01.09.2020	
und Jugend		
Hauptausschuss	02.09.2020	
Stadtrat	16.09.2020	

Betreff:

Betriebsführung des Jugendtreffs Sonnenstraße mit Mehrgenerationenhaus

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Betriebsführungs- und Nutzungsvertrag vom 15.12.2017 mit der AWO Sozialdienst Altmark GmbH, 39624 Kalbe (Milde), Alte Bahnhofstr. 27 für den Jugendtreff Sonnenstraße (mit Mehrgenerationenhaus) ab dem 01.01.2021 für die Laufzeit von zwei Jahren mit einem jährlichen Zuschuss von 60.000 EUR für den Jugendtreff zu verlängern.

Die Laufzeit dieser Verträge verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern die Betriebsführung nicht mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Laufzeit endet spätestens zum 31.12.2028.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verlängerung des Betriebsführungsvertrages für den Jugendtreff und die Verlängerung des Nutzungsvertrages für das Objekt in der Sonnenstraße 2 mit der AWO Sozialdienst Altmark GmbH abzuschließen.

Sachverhalt:

Da das Mehrgenerationenhausprogramm 2017 bis 2020 zum 31.12.2020 endet, wurden der Betriebsführungsvertrag und der Nutzungsvertrag für das Objekt Sonnenstraße 2 mit dem bisherigen Träger AWO Sozialdienst Altmark GmbH bis zum 31.12.2020 befristet.

Mit der Förderrichtlinie Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander-Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27.05.2020 wurde ein Anschlussprogramm ab 2021 mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgelegt. Dieses Förderprogramm berücksichtigt ausschließlich Bewerber, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 – 2020) erhalten haben (bisherigen Zuwendungsempfänger).

Die zur Aufnahme in dieses Programm notwendigen Beschlüsse zur kommunalen Einbindung und zweckgebundenen Kofinanzierung sind gesondert vom Stadtrat zu fassen.

Die AWO Sozialdienst Altmark GmbH hat erklärt, dass über den 31.12.2020 hinaus weiterhin Interesse besteht den Jugendtreff und das Mehrgenerationenhaus in dem Objekt Sonnenstraße zu betreiben.

Die Laufzeit des Betriebsführungs- und des Nutzungsvertrages endet spätestens zum 31.12.2028 mit dem Auslaufen des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus, um die danach folgende Förderstrategie des Bundes abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:								
X ja nein								
		1: 1						
Gesamtkosten der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil		Objektbezogene Einnahmen	Einmalige oder jährliche	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				(i.d.R. Kreditbedarf)		(Erträge / Einzahlungen)	laufende Haushaltsbe- lastung	
1101	istenungskosten)						Emzamungen)	Folgekosten ohne
EUR		EUR keine			EUR			kalkulatorische Kosten
							EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt					Haushaltsstelle	
ini Ergeonishaushan								366102.53180000
Χ	2021 ff.		20		nein	X ja, m	it EUR 60.000 EUR	

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	26.08.2020	2020/162
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	09.09.2020	

Betreff:

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen aus dem 500 Mio. Euro Sofortprogramm

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von rd. 45.625,00 Euro zur Beschaffung von digitalen Endgeräten für die fünf Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Salzwedel.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch Mittel i.H.v. 45.625,00 Euro aus dem "Sofortausstattungsprogramm" zum DigitalPakt Schule 2019-2024 des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (MB). Ein ggf. darüberhinausgehender Bedarf erfolgt durch Deckung aus der Investitionsmaßnahme "Sammelposten Grundschulen".

Sachverhalt:

Für die fünf Grundschulen der Hansestadt Salzwedel werden aus dem 500 Mio. Euro Sofortprogramm zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen auf Grund eines Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 ("Sofortausstattungsprogramm") Mittel in Höhe von insgesamt 45.625 Euro (41.063 Euro Bundesmittel + 4.562 Euro Landesmittel) zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag errechnet sich aus der Schülerzahl der jeweiligen Grundschule, multipliziert mit einem für alle Grundschulen festgelegten Gewichtungsfaktor von 0,8 und stellt sich folgendermaßen dar:

10110105	100	Gesamt	45.625 €
Perver GS	180	144	10.409 €
GS Pretzier	90	72	5.204 €
GS Henningen	105	84	6.072 €
GS Jenny Marx	168	134	9.715 €
GS Lessing	246	197	14.225 €
Grundschule	Schülerzahl	Schülerzahl gewichtet	Fördermittel

Die Mittel sind für die Beschaffung von Laptops, Notebooks und/oder Tablets für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Bei der Auswahl der Geräte erfolgt eine Abstimmung mit den Schulen. Die Zweckbindung dieser Geräte beträgt drei Jahre.

Da die beabsichtigte Beschaffung nicht im Haushaltsplan 2020 veranschlagt ist, macht sich eine außerplanmäßige Auszahlung gem. § 105 KVG LSA erforderlich.

Für die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in dieser Höhe ist gem. § 6 Satz 3 Ziffer 4. Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel der Hauptausschuss zuständig.

Für die Deckung der beabsichtigten Beschaffung stehen die ebenfalls nicht im Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel zur Verfügung. Eine Bereitstellung/Auszahlung erfolgt noch im Jahr 2020.

Es wird vorgeschlagen, die bereitgestellten Fördermittel vollständig einzusetzen. Sofern sich dahingehend rechnerisch aus den ermittelten Preisen für die Endgeräte ein erhöhter Bedarf an Deckungsmitteln ergibt, erfolgt diese zusätzliche Deckung aus der Haushaltsposition 211101A030/08220002 (Sammelposten Grundschulen).

Beispiel:

45.625 € (Fördermittel) / 500 € (beispielhafter Preis) = 91 Geräte (zus. 45.500 €, Rest 125 €); Für ein weiteres Gerät a 500 € Deckung i.H.v. 125 € aus Fördermitteln und 375 € aus Sammelposten Grundschulen.

Finanzielle Auswir	rkungen:					
X ja	nein					
X						
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine		Finanzierun Eigenanteil (i.d.R. Kredi		Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
			EUR		EUR	EUR
Ca. 45.625 €						
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Haushaltsstelle
20	X	2020 APL Ausz.	nein	X ja, mit	EUR ca. 45.625	211101A148 (neu)





Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 25.05.2020

Antrag 07/2020

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Überarbeitung und Anpassung der aktuellen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Begründung

Aufgrund der damals gültigen Gesetzeslage hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2007. geändert in der Sitzung am 25.08.2010, 12.06.2013 und am 18.09.2013 die aktuell gültige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" beschlossen.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich weitgehende Gesetzesänderungen erlassen. U.a. haben Eltern seit 01. August 2019 einen rechtlichen Anspruch darauf, stundengenaue Verträge abzuschließen (siehe Flyer "Das neue Kinderförderungsgesetz vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt).

Eine Überarbeitung bietet sowohl den Eltern, als auch der Stadt als Träger der Eigenbetrieb Vorteile. Z. B. können Eltern Betreuungsverträge nach ihrem individuellen Bedarf der Familie abschließen. Die Stadt kann bedarfsorientiertere Kapazitäten in der Betreuung planen und ist nach einer Überarbeitung rechtlich abgesichert.

Norbert Hundt Fraktionsvorsitzender